

Bischof Michael Buchberger und der neue Administraturbezirk in Westböhmen 1939-1946

von

Josef Hüttl

Regensburg und Böhmen im Wandel der Jahrhunderte

Ein Millennium ist mit dem Jahre 1973 vollendet, seit Bischof Wolfgang die junge Kirche Böhmens aus dem Jurisdiktionsbereich der Diözese Regensburg entlassen hatte und als selbständiges Bistum Prag¹ ins Leben gerufen wurde.

Die unermüdlichen Bemühungen Herzogs Boleslav II. um die Errichtung eines eigenen Bistums in Prag wurden durch die Zustimmung Papst Benedikt VI. und der vorherigen Bereitwilligkeit Kaiser Otto I. sowie des bisherigen Ordinarius dieses Gebietes, Bischof Wolfgang, also erfüllt.

Dadurch ist aber keineswegs die bisherige Verbindung Regensburgs mit Böhmen beeinträchtigt worden. Im Ablauf dieser 1000 Jahre hat sich immer wieder für den kirchlichen Bereich bestätigt, daß „mit keinem deutschen Nachbarlande“ Böhmens Schicksal enger verflochten wurde als mit Bayern (Goethe² bezeichnete Böhmen ob des „individuellen Reichtums und des Wirkens ins Ganze“ einen „Kontinent im Kontinente“). Die kulturelle Scheidekraft des Böhmerwaldes war viel geringer als die klimatische. Zu allen Zeiten flutete geschichtliches Leben über ihn hinweg³. Denn mit der Abhebung des kirchlichen Gebietes zu einem eigenen Jurisdiktionsbezirk war nämlich keineswegs die Mis-

¹ Allerdings lehnt der Kölner Historiker H. Büttner das Jahr 973 als Gründungsjahr ab, da erst Thietmar als erster Bischof von Prag 976 durch den Mainzer Metropolit Willegis die Bischofsweihe erhielt. Dadurch erst war die Errichtung des Bistums endgültig geregelt. K. Bosl tritt aber trotz alledem für eine würdige Feier des Jubiläumjahres 1973 ein, da das Jahr 973 einen „festen Platz im Geschichtsbewußtsein und im traditionellen Denken“ der Tschechen wie der Deutschen in den böhmischen Ländern hat; vgl. K. Bosl, Adalbert von Prag — Heiliger an einer europäischen Zeitwende, in: Ein Leben, Drei Epochen. Festschrift für Hans Schütz zum 70. Geburtstag (München 1971) 108. — Ein Analogon in gewissem Sinn finden wir übrigens auch bei der Gründung des späteren Bistums Budweis unter Kaiser Joseph II. bei der Lostrennung von Prag. Allerdings ist hier eine entgegengesetzte Verfahrensweise, da zuerst die päpstliche Errichtungsbulle Pius VI. vom 20. 9. 1785 ausgefertigt wurde, das kaiserliche Gründungsdekret aber wegen festgestellter Dotierungsschwierigkeiten erst 1789 unterzeichnet wurde, vgl. LThK 2 (²1958) Sp. 760.

² J. Mühlberger, Der deutsche Beitrag Böhmens und Mährens zur Weltliteratur (1830—1930) (München 1969) 5.

³ K. Wild, Bayern und Böhmen, in: VHVO 88 (1938) 147.

sionierung abgeschlossen oder überflüssig. Im 11. Jahrhundert flammte wegen der endgültigen Art des Aufbaus des christlichen Glaubens in den böhmischen Ländern ein Kampf auf. Altlawische Volkskirche und lateinische Reichskirche rangen dabei um die Seele des Volkes.

Erzbischof Siegfried von Mainz mußte bei der Beilegung der Differenz zwischen dem ersten Bischof des 1063 von Prag losgetrennten Bistums Olmütz und Bischof Gebhard von Prag vermitteln. Er wollte nämlich das neue Bistum nicht anerkennen und bekämpfte rücksichtslos den neuen Bischof. Dabei konnte er feststellen, daß das tschechische Volk „noch eine junge Pflanzung des katholischen Glaubens und noch nicht gut eingewurzelt im Christentum sei. Die Möglichkeit, in den alten Irrglauben des Heidentums zurückzufallen, sei daher groß, wenn zwischen den Oberhirten Zwietracht bestehe“⁴.

Kirchlich kam die Verbundenheit der Mutter- und der Tochter-Diözese zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene Art und in mehr stärkerem oder minderm Maße zum Ausdruck, je nachdem sich die Lebensformen der Kirche gestalteten. So stoßen wir im Jahre 1261 auf den größten deutschen Prediger des Mittelalters, Berthold von Regensburg (1210—1272)⁵, auf seiner Missionsreise durch Böhmen. In seiner Begleitung besorgte der tschechische Mitbruder Peter Odranec in notwendigen Fällen die Übersetzung seiner Predigten ins tschechische. Ferner wird der deutschböhmische Augustiner-Eremit Nikolaus von Laun, der als erster Magister der Theologie an der Prager Universität und im Augustinerkloster bei St. Thomas dozierte, Weihbischof von Regensburg⁶. Vom Benediktinerkloster Kladrau nahm auch die Kastler Reform⁷ ihren Ausgang. Eine weitere Verbindung Kladraus mit den bayerischen Benediktinerklöstern Niederalteich und Kastl äußerte sich in dem Abschluß einer Gebetsverbrüderung⁸. Eine solche wird 1485 auch mit den Regensburger Benediktinern erwähnt. Gleichzeitig sei erinnert an die fruchtbare Missionstätigkeit⁸ des Klosters St. Emmeram in Böhmen.

Die Erhebung Prags zum Erzbistum durch die Bulle Klemens VI.⁹ vom 30. 4. 1344 mit den Suffraganbistümern Olmütz und dem eigens dafür neugeschaffenen Bistum Leitomischl hatte auch die Einbeziehung Regensburgs vorgesehen. Mit aller Energie vereitelte aber Salzburg dieses Bestreben.

Kaiser Karl IV. suchte für den neuen Metropolit auf eine andere Art gleichsam eine Entschädigung zu schaffen. Es wurde erwirkt, daß der Erzbischof von Prag nunmehr mit dem Titel und den Rechten eines „Legatus natus“ für die neue Kirchenprovinz sowie die angrenzenden Bistümer Regensburg, Bamberg und Meißen ausgestattet wird. Diese Bischöfe erhielten auch Einladungen zur

⁴ E. Winter, Tausend Jahre Geisteskampf im Sudetenraum (Salzburg-Leipzig 1938) 24 f.

⁵ E. Winter, Tausend Jahre Geisteskampf, 48.

⁶ E. Franzel, Sudetendeutsche Geschichte, eine volkstümliche Darstellung (Augsburg 1958) 75.

⁷ J. Klose, Reichenbach am Regen — ein mittelalterliches Reform- und Dynastenkloster, in: VHVO 109 (1969) 7—26. — Vgl. auch W. Weschta, Kladrau. Geschichte des Klosters und der Stadt (Dinkelsbühl 1966).

⁸ R. Graber, Kirchliche Beziehungen zwischen West und Ost in Vergangenheit und Gegenwart, in: Ostdeutsche Wissenschaft 11 (1964) 130—135 zu: Missionstätigkeit des Klosters St. Emmeram.

⁹ Codex diplom. epistularis Moraviae 7 (1856) 392 ff.

Teilnahme an den jeweiligen Prager Synoden. Einen umfassenden Begriff von der Ausübung dieser Legatenrechte in unserer Diözese Regensburg vermittelt uns Joseph Staber¹⁰ in einer Anzahl regestenhaft dargebotener Fälle, wo er auf den Stützpunkt Luhe/Opf. für die Ausübung der Visitationsrechte der Erzbischöfe hinweist. Aber auch in der Epoche kirchlicher Notzeit in Böhmen in und nach den Hussitenkriegen offenbarte sich das festgeknüpfte Band freundlicher Beziehungen zwischen Regensburg und Prag. Einmalig in der Kirchengeschichte mag wohl die 140jährige Sedisvakanz des Prager Erzbistums (1421—1561)¹¹ dastehen. Erzbischof Konrad Vechta war abgefallen. Da während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhles keine Weihbischöfe in der Diözese waren, hatten die Administratoren die ganze große Last der oberhirtlichen Verwaltung zu tragen. Eine große Sorge war es, für die erforderlichen Fälle Spender der hl. Weihen zu finden. Von den bei Frind aufgeführten Diözesen, welche in solchen Fällen stets zur Stelle waren, sind ausdrücklich u. a. Regensburg¹² und Passau genannt. Bischof Rupert II. von Regensburg (1492—1507) wendete sich daher wegen der zusätzlichen Pontificalien, die auf ihn außer in seiner ausgedehnten Diözese auch in Böhmen¹³ als Bischof von Regensburg zugekommen sind, am 4. 8. 1500 an Papst Alexander VI. um die Bestätigung seines neuerwählten Weihbischofs Dr. Peter Krafft (1500—1530). Nach seinen Tagebuchaufzeichnungen hatte der Weihbischof vom Jahre 1504—1521 Konsekrationen in 23 Orten¹⁴ vorgenommen, besonders waren es die durch die Hussiten zerstörten Kirchen.

Bei diesen kirchlichen Beziehungen dürfen auch die Gläubigen nicht übersehen werden, oder besser gesagt, das von ihnen praktizierte kirchliche Leben. Das Sterberegister der Regensburger St. Wolfgangbruderschaft hält 1473 den Tod des Degenhart Graffenreuter und seiner Gemahlin fest, wobei auch die Mitgliedschaft der Anna Groschel und ihres Mannes Wenzeslaus, der Eltern der Katharina, aus Bischofteinitz¹⁵ bezeugt wird. Das Geschenk eines „guten Kelches“ an die Bruderschaft, das eigens vermerkt ist, läßt auf eine wohlhabende Familie schließen. Einen großen Beitrag zur Zusammenarbeit der Völker und Verflechtung mit dem Nachbarvolk leisteten schon immer die Wallfahrten und Pilgergänge. Neukirchen beim Hl. Blut zählt dafür als klassisches

¹⁰ J. Staber, Die Oberpfalz und Niederbayern im Kulturprogramm Kaiser Karl IV., in: VHVO 109 (1969) 57 u. 59.

¹¹ A. Frind, Die Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag (Prag 1873) 123—181.

¹² A. Frind, Die Geschichte der Bischöfe und Erzbischöfe von Prag, 312.

¹³ Bitte des Bischofs Rupert II. von Regensburg an Papst Alexander VI. vom 4. 8. 1500 um Bestätigung des neuerwählten Weihbischofs Peter Krafft ... et nunc etiam michi summe sit necessarius in pontificalibus vicarius propter diocesis latitudinem quae etiam in magna eius parte Bohemos hereticos ipsorumque terras contigit ... at quas episcopus Ratisponensis pro tempore ... absque magno dispendio suoque ac morum periculo eciam necessitatis tempore ire et stare non potest ...

¹⁴ K. Schottenloher, Tagebuchaufzeichnungen des Regensburger Weihbischofs Dr. Peter Krafft von 1500—1530 = Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 37 (Münster 1920) 50.

¹⁵ W. Schratz, Auszug aus einem Sterberegister der St. Wolfgangbruderschaft für die Jahre 1201—1488, in: VHVO 39 (1885) 244.

Beispiel¹⁶. Aus 27 namentlich genannten Ortschaften¹⁷ trafen regelmäßig an einem bestimmten Tag jeweils Wallfahrer aus Böhmen ein.

Von Neukirchen Hl. Blut aus errichteten die Franziskaner auch Kreuzwege¹⁸ in Böhmen und hatten dort das Recht zu kollektieren¹⁹ bis zum Jahre 1787, wo sich in Böhmen bereits die k. k. Verordnungen „in publico-ecclesiasticis“²⁰ Joseph II. auswirkten. Die Kollekturmöglichkeit lebte aber wahrscheinlich nach 60 Jahren wieder auf, als diese Verordnung wieder außer Kraft kam, und wurde bis zum 1. Weltkrieg abgehalten²¹.

Diese jahrhundertealte Nachbarschaft, die sich im gegenseitigen Geben und Nehmen eines ständigen wirtschaftlichen, kulturellen und menschlichen Austausches sowie religiös-kirchlicher Beziehungen auswirkte, wurde auf einmal ausgesetzt durch den 1. Weltkrieg mit seinen staatspolitischen Folgen im Jahre 1918 und ist auch nachher nie mehr so lebendig gewesen. Mühlberger sieht in diesem Jahr „nicht nur ein politisches oder gar militärisches Ereignis, sondern den Anfang vom Ende, das sich im Jahre 1945 vollzog, wobei dieses Ende gemessen an den Stimmen des österreichischen, vorab des böhmisch-mährischen Raumes um 1918 belanglos zum Orkus²² hinabging“.

Im November 1918 brach die Habsburger Monarchie zusammen, jenes Österreich, von dem Bismarck noch 1888 meinte, daß es ihm schwerfalle, Österreich aus seinen Vorstellungen zu streichen: „Ein Staat wie Österreich verschwindet nicht“²³.

Ein neuer Staat, die Tschechoslowakei, war als unmittelbarer Nachbarstaat unter anderen Nachfolgestaaten auf dem Territorium der ehemaligen Habsburger Monarchie entstanden. Der Tscheche Zbyněk Zemann, der mit erstaunlicher Vorurteilslosigkeit und Sachlichkeit Österreichs Schicksal im Weltkrieg darzustellen versucht, läßt Churchill die Ernüchterung, die nach dem Siegesrausch von 1918 im Jahr 1945 gekommen ist, festhalten: „Allen Völkern, aus denen das Habsburgerreich bestand, hat die Erringung ihrer Unabhängigkeit die Leiden gebracht, welche die Dichter und Theologen den Verdammten vorbehalten haben“²⁴.

¹⁶ P. H. Randa, Denkwürdigkeiten aus dem westlichen Böhmerwalde und ausführliche Geschichte des marianischen Wallfahrtsortes Neukirchen Hl. Blut am Böhmerwalde (Taus 1873) 134 ff.

¹⁷ P. H. Randa, Denkwürdigkeiten aus dem westlichen Böhmerwalde, 269 f.

¹⁸ S. Keck, Geschichte des Franziskanerklosters Neukirchen Hl. Blut (Sonderdruck aus Bavaria Franziskana Antiqua 2, 1956) 388.

¹⁹ S. Keck, Geschichte des Franziskanerklosters Neukirchen Hl. Blut, 388 ff.

²⁰ LThK 5 (1933) Sp. 574.

²¹ Schreiben des Franziskanerklosters Neukirchen Hl. Blut vom 22. 6. 1971. — Vgl. auch W. Hartinger, Die Wallfahrt Neukirchen bei heilig Blut. Volkskundliche Untersuchung einer Gnadenstätte an der bayerisch-böhmischen Grenze, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 5 (1971) 23—240.

²² J. Mühlberger, Der deutsche Beitrag Böhmens und Mährens zur Weltliteratur, 16.

²³ A. Zeman Zbyněk, Der Zusammenbruch des Habsburgerreiches 1914—1918 (München 1963) 7.

²⁴ A. Zeman Zbyněk, Der Zusammenbruch des Habsburgerreiches, 9.

Kirchenpolitische Streiflichter aus der ersten Republik

Mit Fug und Recht darf als wirklicher Umsturz die Epoche nach Beendigung des 1. Weltkrieges 1918 angesprochen werden, der sich in ganz Europa auswirkte und dessen Folgen nicht zuletzt den „Zustand von Ungewißheit und Unruhe schufen, der heute noch unseren Kontinent schwer belastet“²⁵. Das Bestehende auf geistigem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet nahm völlig neue Erscheinungsformen an, und die Wandlungen und Gärungen als Ursache des Umsturzes hatten ihren Wirkungsbereich mehr auf nicht politischem Feld als auf dem der Politik. Zum politischen Bereich gehört die Gründung mehrerer neuer Kleinstaaten auf dem Gebiet der zertrümmerten Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Zu diesen neuen Staatengebilden gehört auch die am 28. Oktober 1918 proklamierte Tschechoslowakische Republik. Von Anfang an ist aber für diese neuen Staatsformen gemeinsam die Verschiedenartigkeit der politischen Beziehungen und die Vielfalt der Belastungen. Als belastendes Erbe der zerstörten Habsburger Monarchie übernehmen diese jungen Staaten, die überwiegend ihre Territorien aus Teilgebieten ganz verschiedener Herkunft und Reifestufe bildeten und so viele Volksgruppen in sich vereinigten und genau das in gesteigertem Maße aufwiesen, was zum Ende Österreichs-Ungarns führte, die Vielzahl der Nationalitäten. Die Gefahren für die neuen Staaten lagen auch noch darin, daß man eben Wiederholungen des habsburgischen Vielvölkerstaates, „aber ohne dessen Traditionen“, sehen konnte. Als ein nicht zu übersehendes Phänomen für die Zeit unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg ist festzuhalten der sich in zunehmendem Maße bemerkbar machende Egoismus als der großen Triebkraft nationaler Politik, der sich bis zum Haß entwickelte. Nur von daher gesehen sind die Antibetonungen in Süd- und Osteuropa zu verstehen, welche sich auch in der nationalen Politik der ČSR zur Komplexpolitik²⁶ formierten. In fast allen europäischen Ländern ist sie vertreten. So rangierte der Deutschenkomplex in der ČSR noch vor dem Österreich- und dem Judenkomplex. Allerdings bei letzterem nicht im Sinn des Rassismus, sondern einer besonderen Spielart des Deutschen.

Den Österreichkomplex ließ das neue „siegreiche Land“²⁷ noch ausarten in einen antirömisch-antikatholischen Komplex. „Wien sei gefallen, nun müßte auch Rom fallen“, war die Parole²⁸. Diese politische Entwicklung wirkte sich auch auf die zwischenstaatlichen, kirchlich-nachbarschaftlichen bisherigen Beziehungen aus. Nachbarschaftliche Freundschaft ist einer deutlichen Kühle der Beziehungen gewichen. Diese antirömische Welle wird unter anderem auch mit dem „Durchbruch“ der nationalen Ressentiments gegen die nationale und teilweise auch kirchliche Fremdherrschaft der mit Rom²⁹ verbündeten Habsburger

²⁵ E. Birke, Die Friedensregelung, in: Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn (Berlin 1967) 514; E. G. Grün, Die tschechoslowakische Republik. Eine staatsrechtliche Betrachtung ihrer Entwicklungsgeschichte bis 1948 (Staatswissenschaftliche Dissertation Wien 1951 Masch.-Schr.) 34.

²⁶ W. Quaiser, Deutsche Politik in der Tschechoslowakei und in anderen Staaten, in: Der Führer (1938) 23—30.

²⁷ W. Quaiser, Deutsche Politik in der Tschechoslowakei, in: Der Führer (1938) 23 f.

²⁸ E. Franzel, Sudetendeutsche Geschichte, 336.

²⁹ R. Wierer, Der Einfluß des Josefismus in den kirchlichen Auseinandersetzungen der Tschechoslowakischen Republik von 1918—1938, in: Zeitschrift für Ostforschung 6 (1957) 388.

gedeutet. Neuerdings wurden diese nationalen Ressentiments wieder in gehässiger Weise aufgeweckt³⁰. Eine Zeit harten Ringens war der katholischen Kirche unmittelbar nach der Proklamation des neuen Staates angekündigt, als Prof. Drtina, der spätere Staatssekretär Masaryks, in den letzten Oktobertagen 1918 die Kirchenpolitik der CSR erläuterte³¹ und dabei die Tendenz einer Trennung von Kirche und Staat unschwer erkennen ließ. Ein düsteres Flammenzeichen waren die ersten Taten als Folge dieser kirchenpolitischen Thesen. Auf dem Altstädter Ring in Prag wurde die Mariensäule geschleift, die Johann Nepomukstatuen von den Brücken gestürzt und zertrümmert. Das vorrangigste Problem des tschechoslowakischen Staates, dessen Lösung gar nicht mit Ernst angegangen wurde, wäre nach eigener Feststellung Masaryks, des 1. Staatspräsidenten, die Deutschen-Frage gewesen. Von deutscher Seite war von Anfang Bereitschaft und Verständnis dafür immer wieder angeboten worden im „sogenannten Aktivismus“, und dieser gute Wille für eine friedliche Lösung leider auch noch 1937³² abgewiesen worden. Eine nicht weniger ablehnende Haltung praktizierte die „Vormünder Republik“³³ gegenüber der katholischen Kirche. Denn dem Staatspräsidenten schwebte von Anfang an der Zustand der vollkommenen Trennung von Kirche und Staat vor.

Das Verhältnis Kirche und Staat wurde durch staatskirchliche Gesetze und Verordnungen bestimmt. Man griff dabei auf die seit 1868 und 1874 insbesondere in den Kronländern Böhmen und Mähren geltenden kirchenpolitischen Gesetze, „Maigesetze“, zurück. So kannte das Gesetz vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche zwar die Kirchenfreiheit als Grundlage an, ordnete aber die Kirche rechtlich dem Staate unter. Der Staatskirchenrechtswissenschaftler Hussarek³⁴ warf daher diesem Gesetz vor, daß der katholischen Kirche ein geringeres Maß an Freiheit als anderen Religionsgesellschaften gegeben würde. U. a. verweist Hussarek z. B. auch bei dem Rechtssatz über die Entlastung öffentlicher Fonds auf die Änderung³⁵ der Dotierung bestehender Seelsorgeämter mit sachlich nicht zu rechtfertigenden Eingriffen in eine innere Angelegenheit der Kirche. Die tschechoslowakische Verfassungsurkunde vom 29. 2. 1920, in der auch einige Grundsätze über religiös-kulturelle und kirchenpolitische Fragen enthalten sind, bewertete der Prager

³⁰ Otáhalová Libuše, *Politika římskokatolické církve za války 1914—1918*, in: *Církev našich dějinách* (Praha 1960) str. 109 . . . „led pamatoval si dobře na spojení Habsburků s Vatikánem. Nezapomněl na násilnou rekatolizaci národa v době temné spoje nou se stoletným utlakem a germanizací“ — oder S. 94 . . . „Mezi politikou Habsburků a Vatikánem panovala prodivuhodná shoda“. Hier schreibt sie auch, der Vatikan unterstützte den Protestantismus, um mit dessen Hilfe den Kirchenstaat wieder aufzurichten.

³¹ H. Singule, *Der Staat Masaryks* (Berlin 1937) 285 f.

³² H. Schütz, *Der „Aktivismus“*. Ein Abschnitt politischer Geschichte der Sudeten-deutschen, in: *Kirche Recht und Land*. Festschrift zum 70. Lebensjahre von Weihbischof Dr. Kindermann (Königstein i. Taunus 1969) 147—165.

³³ Alena Gajanová, *O poměru Vatikánu k „předmnichovské republice“* (Vormünder Republik) 155; ferner Cesár Jaroslav-Bohumil Černý, *Vznik a vyvoj církve československé za „předmnichovské CSR“*, in: *Církev v našich dějinách* (Praha 1960) 135.

³⁴ M. Hussarek v., *Grundriß des Staatskirchenrechtes* 3. Bd. 3. Abt. (Leipzig 1908) 17.

³⁵ M. Hussarek v., *Grundriß des Staatskirchenrechtes* 3. Bd., 3. Abt., 18.

Kirchenrechtler Prof. Schlenz³⁶ einwandfrei als zum Trennungsprinzip hinterziehend, während Grentrup³⁷ sie keinem bestimmten System zuordnet und durch sie der staatskirchlichen Entwicklung einer freiheitlichen Religionspolitik den weitesten Spielraum zuerkennt. Dabei übersieht er aber außerdem, daß gewisse Fundamentalrechte der staatlich anerkannten Religionen nicht in die Verfassungsurkunde einbezogen wurden und ihnen so die Sicherung des verfassungsrechtlichen Schutzes vorenthalten wurde. In Wirklichkeit stand bis zum Jahre 1928 die Trennung von Kirche und Staat auch auf dem Programm der Mehrzahl der politischen Parteien, die Regierungsparteien nicht ausgenommen³⁸.

Die Regelung einiger wichtiger kirchenpolitischer Fragen wurde erst ermöglicht durch den sog. „Modus vivendi“. In die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakei ist z. B. die Frage über die Kirchengüter überhaupt nicht aufgenommen. Außenminister Beneš konnte 1930 in einer Sitzung des Außenausschusses sogar erklären: „Unser Staat verteidigt den Standpunkt, daß die Kirchengüter Staatseigentum sind und daß nur der Gebrauch derselben der Kirche überlassen ist“³⁹.

Die Einbringung der ersten Kulturkampfgesetze in der revolutionären Nationalversammlung ließ den Eindruck aufkommen, die Kirche Böhmens scheine für ein Jahrhundert erledigt zu sein. Als einer der ersten Gesetzentwürfe wurde der über die Einführung der Zivilehe und auf Ehetrennung eingebracht. Daraufhin setzte unter den Katholiken eine Massengegenbewegung ein, weil sie darin eine Herausforderung ihrerseits erblickten. Dadurch erreichten sie doch mit einem ungeahnten Erfolg einer Unterschriftensammlung, daß es bei der zweiten Vorlage nur zur Wahl-Zivilehe kam und so doch die Gewissensfreiheit gewahrt wurde⁴⁰.

Die Schlagkraft des Katholizismus wurde nach dem Umsturz auch dadurch vermehrt, daß jetzt Kreise der Gebildeten, die seit zwei Menschenalter und darüber hinaus liberal waren, ihre ablehnende Haltung aufgaben und für die Belange der Kirche gewonnen werden konnten⁴¹. Den Durchbruch ihrer ursprünglichen Isolierung im öffentlichen Leben der Katholiken trieb schließlich die Überwindung des Mißtrauens im völkischen Lager gegen die nationale Zuverlässigkeit der Katholiken voran.

³⁶ J. Schlenz, Zur kirchenpolitischen Lage in der Tschechoslowakischen Republik. Die Vereinbarung des sogenannten „Modus vivendi“ vom 2. Februar 1928, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 85 (Linz 1932) 620.

³⁷ Th. Grentrup, Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfession in Europa (Berlin 1928) 365.

³⁸ J. Schlenz, Grundriß der staatskirchenrechtlichen Gesetze und Verordnungen der ČSR (Separatdruck aus: Die deutschen Katholiken in der Tschechoslowakei, Warnsdorf 1934) 15. Hier verweist er darauf, daß im Entwurf derselben ausdrücklich der Zustand der Trennung aufgenommen war.

³⁹ J. Schlenz, Zur kirchenpolitischen Lage, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 85 (Linz 1932) 635.

⁴⁰ J. Schlenz, Das tschechoslowakische Ehereformgesetz vom 22. 5. 1919, in: Theol.-prakt. Quartalschrift 73 (Linz 1920) 347; J. Schlenz, Das tschechoslowakische Ehegesetz vom 22. Mai 1919 (³Reichenberg 1930) 12.

⁴¹ H. Donat, Die deutschen Katholiken in der tschechoslowakischen Republik (Warnsdorf 1934) 151 ff.

Als neue Kampfansage gegen die Kirche präsentierte sich die antikirchliche Schulgesetzgebung. Erschwerte vor allem schon der Abbau deutscher Schulen und die Reduzierung der Zahl der Schulklassen⁴² einen ersprießlichen Religionsunterricht, wo im deutschsprachigen Raum jetzt die einklassige Schule überwiegend vor der mehrklassigen anzutreffen war. Eine noch schmerzlichere Drosselung erfuhr aber die religiöse schulische Unterweisung, weil die bisher gesetzmäßig⁴³ gesicherte Verpflichtung zur Teilnahme an religiösen Übungen aufgehoben wurde⁴⁴. Bald darauf schon, am 30. 5. 1919, hatte das Schulministerium ein „neues Geschwader der Erlässe und Verordnungen“ gegen das Kreuz und die religiösen Bilder in den Schulräumen geworfen. Der Schulleiter bzw. die Lehrerkonferenz sollte über die „Auswahl der zur Ausschmückung geeigneten Gegenstände“ befinden. In ihrem Ermessen lag auch die Benützung von „konfessionellen Abzeichen und Symbolen“⁴⁵. Zu einer weiteren Drosselung des Religionsunterrichtes führte das sog. „Kleine Schulgesetz“ vom 13. Juli 1922⁴⁶. In diesem Gesetz war der Religionsunterricht zwar als Pflichtfach verankert, jedoch mit der einschneidenden Einschränkung, daß von der Verpflichtung zum Religionsunterricht befreit, abgemeldet werden konnte.

Aus der täglichen Erfahrung heraus ergab sich notgedrungen auch die Frage nach einem wirksamen Kommunikationsmittel für die Geltendmachung religiöser Forderungen sowie der Abwehr kirchenfeindlicher Angriffe. Die gute Erfahrung und der Erfolg der Abhaltung von Schulsonntagen begeisterte bald die Katholiken auch für einen eigenen Pressesonntag. In zäher, opfervoller und opferbereiter Arbeit kam es am 24. 3. 1924 zur Gründung eines katholischen Zentralblattes, der Tageszeitung „Deutsche Presse“⁴⁷.

Die Deutschen Frage, die Masaryk bereits in seiner ersten Botschaft an das erste gewählte Parlament am 1. 6. 1922 zugab und als wichtigste hinstellte, haben er und sein Nachfolger Beneš nur als administrative Frage angesehen⁴⁸. Das ehrliche Angebot des sog. „Aktivismus“, dieses so ernste Problem von so weittragender Bedeutung für den Frieden Europas gemeinsam zu lösen, wurde leider auch noch nach dem Einmarsch Hitlers in Österreich trotz neuerlicher Bemühungen der Aktivisten rundweg ausgeschlagen. Statt die staatstragenden Bemühungen des Aktivismus mit Erfolgchancen zu bedenken, wurde eine zusehends sich einstellende Brüskierung ersichtlich. Dabei hatten die Aktivisten der ČSR einen bedeutenden Rückhalt in der Bevölkerung infolge ihres verzweifelten Versuchs einer ehrlichen Versöhnungspolitik. Leider scheiterte auch diese an der Intransigenz der tschechischen Parteien. Nur dadurch kam es zum Sieg der Negativisten in der SdP (Sudetendeutschen Partei), die Henlein am

⁴² H. Singule, Der Staat Masaryks, 209: „In Böhmen betrug der Verlust 1919, mit Mähren und Schlesien insgesamt 2910 Klassen“.

⁴³ Ministerialerlaß vom 30. 5. 1919 Zahl 19757.

⁴⁴ Ministerialerlaß vom 25. 11. 1918 Zahl 214. — s. auch W. Diessl, Der Pfarrhelfer. Ein Handbuch für Laienhilfe in der Seelsorge (Warnsdorf 1936) 214 (aus der Schulgesetzgebung über religiöse Übungen).

⁴⁵ E. Franzis, Die tschechoslowakische Schulgesetzgebung in religionspolitischer Hinsicht, in: Die deutschen Katholiken in der tschechoslowakischen Republik (Warnsdorf 1934) 115 ff.

⁴⁶ W. Diessl, der Pfarrhelfer, 213—219.

⁴⁷ A. Albrecht, Unsere „Deutsche Presse“, in: Der Führer 9 (1929) 236—238.

⁴⁸ H. Schütz, Der „Aktivismus“, 149.

19. 5. 1935⁴⁹ gründete. Unterdessen gaben die sudetendeutschen Parteien der unmißverständlichen Aufforderung Henleins zur Eingliederung in die SdP nach und verließen die Regierungskoalition. Eine waffenfähige Auseinandersetzung konnte in letzter Stunde aber durch das sog. Münchner Abkommen vom 29. 9. 1938 verhindert werden. In diesem Abkommen wurden Hitler die sudetendeutschen Gebiete zugesprochen und der Termin mit 1.—10. Oktober 1938 für die Besetzung festgelegt.

Der Sudetengau, ein konkordatfreier Raum

Die Besetzung des Sudetengebietes, das Hitler durch das Münchner Abkommen zugesprochen wurde, begann er termingerecht am 1. Oktober 1938. Das sudetendeutsche Volk jubelte ebenso wie die Österreicher vor wenigen Monaten dem Führer unbefangen zu, zumal die Menschen Deutschböhmens „in der Machtergreifung Hitlers nicht einen weltanschaulichen, sondern einen nationalen Sieg“ sahen⁵⁰. Daher war es dem Bischof von Regensburg sicher mehr als befremdend, als ihm die in Hostau versammelten Geistlichen aus vier Landkreisen von ihrer Resolution „einer begeisterten Huldigung auf den Führer und das deutsche Vaterland“⁵¹ in Kenntnis gesetzt hatten. Auf ihrer Konferenz forderten sie gleichzeitig aus „religiösen und völkischen“ Gründen, daß ihre Bezirke von der Diözese Budweis abgetrennt und einem neuzugründenden Bistum Eger oder der Diözese Regensburg angeschlossen werden. Oder wenn der Vikar (Dekan) von Heiligenkreuz bei Plan (Erzbistum Prag) vom Bischof von Regensburg durch Anschluß dieses Gebietes an Regensburg oder Errichtung einer deutschen kirchlichen Behörde für das Sudetenland als Regelung der kirchlichen Verhältnisse mit Befriedigung der nationalen Belange erbat⁵². Schon jetzt halten es Eltern, Lehrer u. a. für untragbar, daß „Prag“ zu den deutschen Katholiken spricht oder gar zu kanonischen Visitationen erscheint⁵³.

Bereits ab 20. Oktober 1938⁵⁴ ordnete Hitler in Berchtesgaden den Übergang der vollziehenden Gewalt in den Sudetengebieten auf die Zivilverwaltung an und setzte für die Aufhebung der Militärverwaltung den 21. Oktober fest. Konrad Henlein wurde mit Erlaß des Führers⁵⁵ Reichskommissar der sudetendeutschen Gebiete, mit einem Flächenmaß von 1 240 000 ha und 2 941 862 Einwohnern. Die gesamte Verwaltung in diesen Gebieten ging damit auf ihn über. Die „heimgekehrten“ sudetendeutschen Gebiete waren ab jetzt Bestand-

⁴⁹ F. P. Habel-H. Kistler, *Deutsche und Tschechen 1848—1948* = Informationen zur politischen Bildung. Hrsg. Bundeszentrale für politische Bildung 132 (Bonn 1969) 9, mit einer Übersichtstabelle über die Wahlergebnisse 1935.

⁵⁰ V. Reimann, Innitzer, Kardinal zwischen Hitler und Rom (Wien-München 1967) 63.

⁵¹ Bischöfl. Zentralarchiv Regensburg (im Folgenden gekürzt: BZAR) Schr. v. 24. 11. 1938 mit anliegendem Ausschnitt der Bischofteinitzer Zeitung.

⁵² BZAR Schr. des erzb. Vikärs von Heiligenkreuz v. 17. 10. 1938.

⁵³ BZAR Schr. des erzb. Vikärs von Heiligenkreuz v. 17. 10. 1938.

⁵⁴ M. Domarus, *Hitler Reden 1932—45*. Kommentiert von einem Zeitgenossen (München 1962/63) 960.

⁵⁵ Erlaß v. 1. 10. 1938 Reichsgesetzblatt 38 I—1331.

teil des deutschen Reiches⁵⁶. So wurde nach Österreich mit der Einverleibung des sudetendeutschen Gebietes das deutsche Reich um einen weitem Reichsgau vermehrt. Besonders auffällig ist bei der Grenzziehung, legalisiert im Münchner Abkommen, daß sie sich vollständig deckt mit der, welche schon 1914 der englische Journalist Seatom-Watson⁵⁷ Masaryk vorschlug, als ihm dieser seine Absicht der Gründung eines eigenen tschechischen Staates anvertraute. Das gleiche Territorium hatte Hilgenreiner⁵⁸ schon 1902 in die Frage der Gründung deutscher Bistümer in Böhmen einbezogen.

Der eigentliche Reichsgau Sudetenland umfaßte den nördlichen und nordwestlichen Teil mit den drei Regierungsbezirken Aussig, Eger und Troppau. Der südliche Abschnitt wiederum fiel in das ehemalige Land Niederösterreich, während der nördlich davon gelegene Gebietsstreifen einschließlich dem Gerichtsbezirk Neuern und Taus in den Regierungsbezirk Niederbayern-Oberpfalz geteilt wurde⁵⁹.

Der Eingliederung folgte bald eine Rechtsangleichung, die auch staatskirchenrechtlich folgenschwere Auswirkungen mit sich brachte. Die Kardinalfrage war die nach der Gültigkeit des Reichs- und des Bayerischen Staatskonkordats sowie des Modus vivendi der ČSR vom 2. 2. 1928. Die Meinungen der zuständigen Fachexperten gingen weit auseinander⁶⁰. Zwar hat das 3. Reich z. B. das Konkordat in Österreich „nicht gekündigt“, es wurde aber auch nicht anerkannt; es war so, als ob es nie dagewesen wäre⁶¹. In Hinsicht auf Kirche und Religion wurde Österreich wie ein feindliches, erobertes Land behandelt⁶². Jedenfalls konnte Haugg als einer der Kronjuristen ganz offen erklären: „Von diesen Konkordaten sind jedoch das Österreichische Konkordat vom 5. 6. 1933 und der Modus vivendi mit dem vormaligen tschechoslowakischen Staatswesen

⁵⁶ Gesetz über die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche v. 21. 11. 1938 Reichsgesetzblatt 1938 I 1641 Bekanntmachung im VSG 1938 v. 25. 11. 1938 S. 210.

⁵⁷ E. G. Grunn, Die tschechoslowakische Republik, Skizze B S. 20.

⁵⁸ K. Hilgenreiner, Zur Frage deutscher Bistümer (1902) 31.

⁵⁹ Amtliches statistisches Jahrbuch der kath. Kirche Deutschlands 21 (Köln 1939/40) C Die Sudetendeutschen Gebiete, 233—235.

⁶⁰ s. A. Scharnagel, Die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete und ihre staatsrechtliche Auswirkung, in: Klerusblatt der Diözesanpriestervereine Bayerns 41 (1939) 526, hier auch die einschlägige Literatur. — J. H. Kaiser, Die politische Klausel der Konkordate (Berlin-München 1949). — E. Hoyer, Das Schicksal des tschechischen Modus vivendi, in: Festschrift für Eduard Eichmann zum 70. Geburtstag (Paderborn 1940). — Da der Modus vivendi in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen nicht veröffentlicht wurde, sei es ein „Akt eigener Art“, so E. Pospíšil, O budoucnosti našeho poměru Vatikánu (Um die Zukunft unseres Verhältnisses zum Vatikan), in: (Rozprava 1939) Ročník IV 31. Hoyer selbst ist der Meinung, es könnte im Modus vivendi nicht viel mehr als ein Mittel zur Anbahnung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Vatikan und der ČSR gesehen werden; vgl. E. Hoyer, Das Schicksal des tschechischen Modus vivendi, 382.

⁶¹ J. Fried, Nationalsozialismus und katholische Kirche in Österreich (Wien 1947). Nach einem Aktenvermerk Lammers v. 12. 7. 1938 beschloß allerdings Hitler, vier Monate nach dem Anschluß, das Österreichische Konkordat zu widerrufen und die Kirche jeglicher Rechtsfreiheit zu berauben; vgl. J. S. Conway, Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933—45. Ihre Ziele, Widersprüche und Irrtümer (München 1969) 240 (IZGNG 1755).

⁶² J. Fried, Nationalsozialismus und katholische Kirche in Österreich, 19.

vom 2. 2. 1928, das Konkordat mit dem ehemaligen polnischen Staat vom 30. 6. und 10. 9. 1938 in Wegfall gekommen“⁶³. Die gleiche Haltung des 3. Reiches können wir aus Aufzeichnungen des Unterstaatssekretärs Woermann herauslesen. Dort wird sogar der Vatikan für die staatliche Auffassung über die Konkordate und die Ausdehnung auf die neubesetzten Gebiete ins Treffen geführt: „Auch nach vatikanischer Auffassung erlöschen Konkordate mit einem Staate, dessen Staatsform eine wesentliche Veränderung erfährt“. Eine Auseinandersetzung mit dem Vatikan über diese Lage hat jedoch nicht stattgefunden.

Die zurückgewonnenen Reichsteile der Ostmark, des Sudetenlandes und der Reichsgaue Danzig und Warthegau sind heute „konkordatsfreie Räume“, in denen wir dem Vatikan gegenüber nicht gebunden sind, eine Ausdehnung auf diese Gebiete lehnen wir ab⁶⁴.

Eigener Wunsch des Führers⁶⁵ Lammers gegenüber war es auch, den Kirchenminister Kerrl zu informieren, daß dieser in kirchenpolitischen Fragen der seit 1938 dem Reich einverleibten Gebiete größte Zurückhaltung übe. Die Kirchenpolitik sei dort im wesentlichen den Reichsstatthaltern zu überlassen. Über seinen getreuesten Paladin Bormann ließ Hitler die Tätigkeit Kerrls etwas später auf das Altreich einschränken und ihn wissen, daß für die konkordatsfreien neuen Gebiete nur mehr die Gauleiter in Kirchenverhältnissen zu entscheiden hätten⁶⁶.

Klar umrissen ging unter „Geheim“⁶⁷ den Reichsstatthaltern die Information über die Beziehungen zum Vatikan und die Zuständigkeit des Nuntius in Berlin zu. Einschneidende Wirkungen ergaben sich dadurch neuerdings für die sogenannten konkordatsfreien Gebiete“. Belange der katholischen Kirche konnten nur von den örtlichen Stellen, z. B. Bischöfen, gegenüber den für ihren Bereich in Betracht kommenden Vertretern des Reiches und seiner nachgeordneten Behörden gemacht werden. Diese Vertreter des Reiches waren in den Reichsgauen die Reichsstatthalter, in den nach Preußen gegliederten neuen Gebieten die Oberpräsidenten, in den an Bayern zugeteilten die Bayerische Landesregierung oder die zuständigen Bayerischen Staatsminister. So war also die Lösung der jeweils ausstehenden Kirchenfragen in den neuen Reichsgauen nur über den Reichsstatthalter herbeizuführen. Damit hat Hitler eine seiner Hauptmaßnahmen gegen die Kirche, die territoriale Aufspaltung nach den einzelnen Gauen des Großdeutschen Reiches, gleich bei der Übernahme erreicht. Die Kirchen der angegliederten Gaue sollten jeder Verbindung mit Rom beraubt werden. Nach dem Ausfall des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß, im Mai 1942, gingen alle Befugnisse und Ämter auf Martin Bormann⁶⁸ über. Wer sich

⁶³ W. Haugg, Das Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten, in: Schr. zum Staatsaufbau NF der Schr. für Politik Teil 1/2 Heft 44 (Berlin 1940) 37.

⁶⁴ D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem hl. Stuhl und der Deutschen Reichsregierung 1937—1945, in: Veröffentl. d. Kommission für Zeitgeschichte. Kath. Akademie in Bayern Reihe A, Bd. 10 (Mainz 1969) 212.

⁶⁵ J. S. Conway, Die nationalsozialistische Kirchenpolitik, 266.

⁶⁶ J. S. Conway, Die nationalsozialistische Kirchenpolitik, 267.

⁶⁷ D. Albrecht, Der Notenwechsel zwischen dem hl. Stuhl und der Deutschen Reichsregierung, in: Veröffentl. d. Kommission für Zeitgeschichte, 234.

⁶⁸ W. Adolph, Unveröffentlichte Bormannakten über den Kirchenkampf, in: Wichmann-Jahrbuch für Kirchengeschichte im Bistum Berlin (im Folgenden gekürzt: WiJB) 7 (1953) 126.

daher um ein richtiges Verständnis der Kirchengeschichte des 3. Reiches bemühen will, also auch der während des 2. Weltkrieges besetzten Gebiete, wird nicht vorbeikommen können, sich mit der Persönlichkeit und dem Wirken Bormanns⁶⁹ zu befassen.

Die Leitung der Parteikanzlei, die ihm der Führer anvertraute, benützte er, sie zum mächtigsten Organ im NS-Staate auszubauen. Ihre Zuständigkeit war unbegrenzt und ihren Befugnissen sogar die Reichsstatthalter untergeordnet.

In ihm verkörperte sich der Wille des NS-Staates, Christentum und Kirche auszurotten. Er ist einer der führenden Nationalsozialisten, die sich für dieses Ziel einsetzten, aber keiner wie er verfügte über die Machtfülle zur Durchführung dieses Planes. Keiner führte aber auch mit einer so planmäßigen Energie den Kampf gegen die Kirche⁷⁰. Heute kann aber andererseits durch Sichtung des zugänglichen Materials⁷¹ einwandfrei all denen widersprochen werden, welche Bormann und dem radikalen Flügel die Schuld des Kirchenkampfes allein anlasten und Hitler davon freisprechen wollen. In der Öffentlichkeit enthielt sich freilich Hitler Angriffen auf das Christentum. Aus seiner Erfahrung der früheren Kampfzeit und unmittelbar nach seiner Machtergreifung, hatte ihm die Taktik, im Hintergrund zu bleiben, gute Dienste geleistet, in der Kirchenfrage Zurückhaltung an den Tag zu legen.

Bormann, der getreueste Gefolgsmann Hitlers, entwickelte aber keinesfalls eigene Gedanken seines unerbittlichen Kirchenkampfes, sondern verwirklichte nur Hitlers Pläne und Gedanken. Ein Vergleich seines Geheimerlasses⁷² vom 7. 6. 1941 an alle Gauleiter mit der Rede Hitlers auf der Ordensburg Sonthofen (Allgäu) am 23. 11. 1937 läßt obiges Urteil bestätigen. Hitler sprach damals geheim vor dem politischen Führernachwuchs über das Verhältnis von NS und Christentum. Von daher gesehen und aus dem heute zugänglichen Aktenmaterial muß die seinerzeit vielfach verbreitete Auffassung, Hitler hätte nichts mit dem Kirchenkampf zu tun gehabt, als völlig falsch zurückgewiesen werden. Hitler war in Wirklichkeit areligiös. „Er sah sich nicht nur als Gründer des Großdeutschen Reiches, sondern auch als Liquidator der katholischen Kirche“⁷³.

Da der Nationalsozialismus seit Beginn der Machtübernahme nur das eine Ziel vor Augen hatte, allen Bereichen des Lebens seinen Willen aufzuzwingen, und wie alle Körperschaften sich auch die Kirchen dem Willen der Nationalsozialisten beugen sollten, setzte er auf seine Gauleiter⁷⁴ das größte Vertrauen.

Für den Sudetengau verkündete Henlein nach Inkrafttreten des Sudetengesetzes⁷⁵ feierlich: „Durch sein Sudetengagesetz hat der Führer unserem Gaue die ehrenvolle Aufgabe gestellt, Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung zum ersten Male in ihrer praktischen Verwirklichung zu erproben“⁷⁶.

⁶⁹ W. Adolph, Unveröffentlichte Bormannakten, in: WiJB 7 (1953) 125.

⁷⁰ W. Adolph, Unveröffentlichte Bormannakten, in: WiJB 7 (1953) 125.

⁷¹ W. Adolph, Unveröffentlichte Bormannakten, in: WiJB 7 (1953) 129.

⁷² W. Adolph, Ziel und Taktik der Kirchenpolitik Hitlers, insbesondere gegenüber der katholischen Kirche, in: WiJB 11/12 (1957/58) 137.

⁷³ W. Adolph, Ziel und Taktik, in: WiJB 11/12 (1957/58) 134.

⁷⁴ H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941 bis 1942, neuhrg. von P. E. Schramm, A. Hilgruber u. M. Vogt (Stuttgart 1963) 436.

⁷⁵ Das Sudetengagesetz, Reichsgesetzblatt I S. 780 v. 14. 4. 1940; vgl. auch Erlaß v. 1. 10. 1938.

⁷⁶ K. Henlein, im Vorwort zum Sudetenbuch 1940, Handbuch für den Reichsgau

Als eines der 41 Reichspropagandaämter des Großdeutschen Reiches errichtete Göbbels schon am 28. 11. 1938 „in dem heimgekehrten Gau Sudetenland“ ein eigenes Reichspropagandaamt⁷⁷, als „praktische Handhabung für die Arbeit des Tages“⁷⁸.

Dieser kirchenpolitischen Einstellung des Nationalsozialismus in dem neuen Gau stand nun die kirchliche Administratur, welche erst im Aufbau war, gegenüber und mußte sich immer neuen unberechenbaren Schikanen ausgesetzt sehen. Die Administraturübernahme, die am Ende der 2. Periode der Kirchenpolitik des 3. Reiches aufgenommen wurde, mußte bereits die kirchenfeindliche Gesetzgebung des Nationalsozialismus „in voller Maiblüte“ erleben⁷⁹.

Der böhmische Grenzklerus und das Bistum Regensburg

Die sich überstürzenden politischen Ereignisse vom Mai bis zum 1. Oktober 1938 in der CSR warfen ihre Schatten auch über den Ablauf des kirchlichen Lebens. Dieser Schatten wurde aber mit dem Einmarsch Hitlers nur noch länger. Die Teilmobilmachung im Mai löste eine Flucht über die Grenze bei den Militärflichtigen aus, denen sich in vielen Fällen die ganze Familie anschloß. Die politisch gefährdeten und wehrfähigen Männer kehrten verständlicherweise nicht mehr zurück, als die Mobilmachung aufgehoben wurde. Eine zweite größere Fluchtwelle setzte abermals Ende September ein, als es zuvor schon zu offenen Plänkeleien zwischen Deutschen und Tschechen nach der aufputschenden Parteitagrede Hitlers am 12. 9. 1938 in Nürnberg kam.

Während vereint mit dem tschechischen Militär die „Republikanische Wehr“ (Rote Wehr)⁸⁰ an der Staatsgrenze bereitstand, ließ Hitler jenseits der Grenze aus den geflüchteten Männern das „Sudetendeutsche Freikorps“⁸¹ (SFK) — Deutsche Schutzwehr — aufstellen. Ganze Ortschaften längs der Grenze wählten oft auch mit ihrem Seelsorger die Flucht über die Grenze.

In Markt Eisenstein (4 000 Seelen) wurde vom SFK der tschechische Pfarrer verhaftet und nach Deggendorf gebracht, wo er sich aber frei bewegen konnte. Sein Kaplan hielt sich mit den geflüchteten Pfarrkindern im Durchgangslager Lichtenthal bei Zwiesel auf. Im Grenzort Eisendorf waren nur die Schwestern des Vincentinums zurückgeblieben, welche aber nach dem Aufmarsch des tschechischen Militärs am 23. 9. 1938 und der Vermehrung der bisherigen Schanzanlagen selbst Vorbereitungen zur Flucht trafen, da das kleine Kloster in größ-

Sudetenland (Teplitz Schönau 1940). — Ähnlich Reichsstatthalter Greiser im Warthegau am 25. 10. 1941. B. Stasiewski, Die Kirchenpolitik der Nationalsozialisten im Warthegau 1939—1945, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 7 (1959) 46—74, bes. 57 „Der Warthegau als Erprobungsfeld und Exerzierplatz NS Weltanschauung“.

⁷⁷ Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda (Berlin 1938) 32.

⁷⁸ Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, 5.

⁷⁹ N. Hilling, Die kirchenpolitische Gesetzgebung des Nationalsozialismus von 1933—1945, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 124 (1950) 11. — Hier trifft Hilling die Einteilung in 3 Perioden, die zwar berechtigt, aber mehr äußerlich ist.

⁸⁰ E. Franzel, Sudetendeutsche Geschichte, eine volkstümliche Darstellung (Augsburg 1958) 386.

⁸¹ M. Domarus, Hitler Reden 1932. 45. Kommentiert von einem Zeitgenossen (München 1962/63).

ter Gefahr war. Auf dem Altar hatten sie bereits einen Silberlöffel für die Konsumierung der hl. Spezies⁸² in höchster Gefahr bereitgelegt. Eine Flucht für sie kam mit dem Tag der Allgemeinen Mobilmachung am 25. 9. 1938 nicht mehr in Frage, da sie für die Betreuung des von den Tschechen eingerichteten ersten Hilfeplatzes im Kindergartensaal bestimmt wurden. Am 26. 9. 1938 gab es bei den Zusammenstößen wieder Tote und Verletzte.

Die deutschen Toten wurden über die Grenze nach Bayern gebracht. Eine seelsorgliche Betreuung beim SFK wurde nicht gestattet, ja nicht einmal die Verteilung religiöser Schriften erlaubt. Messebesuch und Sakramentenempfang waren gering. Dagegen konnten am Michaelitag 19 Männern der Grenzschutzkompanie die hl. Sakramente gespendet werden, die bereits einen Gefallenen zu beklagen hatten⁸³.

In diesen unruhigen Tagen verließen aber auch die tschechischen Geistlichen fluchtartig die deutschen Pfarreien des Grenzgebietes und zogen sich ins Tschechische zurück. Jenseits der Grenze von Furth i. W. waren dadurch allein acht Pfarreien verwaist, darunter eine bereits seit Juli⁸⁴. Dabei kam es vor, daß auch, wie in einem Falle, sämtliche Paramente mitgenommen wurden⁸⁵. Die von Hitler mit über 40 000⁸⁶ angegebene Zahl der Flüchtlinge ist sicher übertrieben. Denn nur vorwiegend politisch gefährdete und wehrfähige Männer, die an der unmittelbaren Grenze sesshaft waren, flüchteten mit ihren Familien. In wenigen Tagen stellte die Kirche für die sudetendeutschen Flüchtlinge (Kinder und Mütter) 1938 in ihren Caritasanstalten 5 000⁸⁷ Plätze zur Verfügung. Nun brachte das Münchner Abkommen⁸⁸ vom 29. 9. 1938 die große Wende. Hitler bekam das sog. Sudetengebiet, die Randgebiete mit der deutschen Bevölkerung, zugesprochen. Die Räumung mußte vom 1.—10. Oktober vollzogen und mit diesem Tag abgeschlossen sein⁸⁹.

Die schon während der Sudetenkrise von Tag zu Tag beschwerlichere Pastoration erreichte durch die Besetzung einen regelrechten Notstand. Um Vornahme dringender Provisuren und Trauungen wurde bei den bayerischen Grenzpfarreien⁹⁰ vorgesprochen. Die Anweisung des Bischöfl. Ordinariats Regensburg⁹¹ um die Beschaffung der Jurisdiktion für die verwaisten Nachbarpfarreien war wegen des völlig abgeschnittenen Post- und Telefonverkehrs mit Budweis illusorisch. Im Notfall sollten Trauungen in der bayerischen zuständigen Pfarrkirche vorgenommen und nachher nach Budweis gemeldet werden.

Gestützt auf die erstatteten Meldungen seiner Grenzpfarrer suchte Bischof

⁸² Chronik der Vinzentinerinnen in Eisendorf unter 23.—28. 9. 1938 A Kgr BSch Vinz. Paul in Wien).

⁸³ BZAR Ber. des Pfarrers von Eslarn v. 8. 10. 1938.

⁸⁴ BZAR Stadtpfarrer Furth i. W. nach Acta curiae episcopalis Bohemo Budvicensis (Budweis 1938) Nr. 12 waren es 23.

⁸⁵ BZAR Schr. der Pfarrei Trebnitz v. 28. 1. 1941.

⁸⁶ M. Domarus, Hitler Reden, 912.

⁸⁷ Plenarkonferenz d. deutschen Bischöfe v. 22.—24. 8. 1939, Stat. Ang. der deutschen Caritas, S. 23 (Ordinariatsarchiv Eichstätt, im Folgenden gekürzt: OAEi).

⁸⁸ Lord Butler, The Art of the Possible (Verlag Hamisch Milton, London 1971) konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden.

⁸⁹ Information zur politischen Bildung, Folge 132 (1969) 24.

⁹⁰ BZAR Schr. Stadtpfarrer Furth i. W. v. 3. 9. 1938.

⁹¹ BZAR Schr. v. 1. 10. 1938.

Buchberger schon am 4. 10. 1938 um die Vollmacht eines „vicarius oeconomus“ (CIC 473) für jeden Priester der angrenzenden Pfarreien beim apostolischen Nuntius in Berlin nach⁹².

Schon am 8. Oktober beauftragte Bischof Michael seine 22 Grenzpfarrer von Selb bis Bayrisch Eisenstein kraft der ihm vom apostolischen Nuntius am 8. 10. 1938 mündlich⁹³ vermittelten besonderen Ermächtigung, im endgültig besetzten Gebiet jegliche seelsorgliche Aushilfe zu leisten, besonders Gottesdienste, vorläufig ohne Predigt, Trauungen, ebenfalls ohne Ansprache. Binationsfakultät und Beichtjurisdiktion ist gegeben. Über die geleistete Aushilfe, die mit Rücksicht auf den „seelsorglichen Notstand“ bis zur weiteren Regelung geschah und eine caritative war, war zu berichten⁹⁴.

Welch dringendes Anliegen dem Nuntius die Behebung oder Minderung des seelsorglichen Notstandes war, geht aus seiner Anfrage und Anforderung einer Berichterstattung über das tatsächliche Zustandekommen der vorgesehenen Hilfe hervor⁹⁵. Mit dem vorgelegten Bericht⁹⁶ setzte sich Bischof Michael erneut für eine baldigste Regelung der kirchlichen Verhältnisse ein, unter Hinweis, daß noch größerer Notstand und Gefahr für das Glaubensleben nicht ausgeschlossen seien. Nebenbei erwähnte er auch seine am 24. 10. 1938 bevorstehende „visitatio liminum“ und den dabei vorgesehenen Besuch des Kardinalstaatssekretärs. Gleichzeitig unterbreitete er auch den Vorschlag, die bewußten Gebiete den „angrenzenden deutschen Diözesen“ zuzuteilen, die im Norden gelegenen Gebiete, die nun auch zu Deutschland gehören, Leitmeritz zu überlassen. In das Schreiben war auch die Regelung der Theologenfrage aufgenommen.

Zweimal wurde Buchberger bei Kardinalstaatssekretär Pacelli vorstellig, wobei er einen schriftlichen Vorschlag für die provisorische Regelung der kirchlich-seelsorglichen Verhältnisse in den abgetrennten Gebieten vorlegte. Während Prag und Olmütz nach Mitteilung des Kardinalstaatssekretärs für solche Gebiete einen Generalvikar aufgestellt haben, schien für die Diözese Budweis bisher überhaupt nichts geschehen zu sein⁹⁷.

Laufend trafen in Regensburg Klagen über die seelsorgliche Betreuung und deren Behinderung⁹⁸ in den verwaisten Pfarreien ein. So wurde bei einer Beredigung der Kooperator von Eschlkam aus der Sakristei weg zum Stationskommandeur geführt, wo ihm nach Ausstellung eines Passierscheines die Überschreitung der Grenze aufgetragen wurde, und er nicht mehr das sudetendeutsche Gebiet betreten durfte, bevor er nicht Bescheid erhielt⁹⁹.

⁹² BZAR Schr. Buchbergers an die Nuntiatur Berlin v. 4. 10. 1938.

⁹³ BZAR.

⁹⁴ Der Nuntius mußte sich wegen „der jüngsten bedauerlichen Vorfälle“ in Wien aufhalten, s. Schr. der Nuntiatur an Buchberger v. 19. 10. 1938. In Wien wurde am 7. 10. 1938 nach einer großen Glaubenskundgebung der katholischen Jugend im Dom, wo Kardinal Innitzer predigte, das Palais von einigen hundert HJ-Angehörigen um 20 Uhr 15 gestürmt und alles verwüstet, selbst Kreuze zertrümmert; ausführl. bei V. Reimann, Innitzer, 187—190. Auf der Hinreise machte Orsenigo Zwischenstation bei Buchberger, wie aus einem Brief Buchbergers an Orsenigo v. 21. 10. 1938 zu ersehen ist.

⁹⁵ BZAR Schr. an Nuntius v. 19. 10. 1938.

⁹⁶ BZAR Schr. an Nuntius v. 21. 10. 1938.

⁹⁷ BZAR Buchbergers Brief v. 5. 11. 1938 an den Nuntius.

⁹⁸ BZAR Besonders informierendes Schreiben d. Pfarrers Pongratz v. 19. 10. 1938.

⁹⁹ Dieses rigorose Vorgehen bei Ausstellung von Ausweisen, das auch den Geistlichen

Vom 13. 10. 1938 an schaltete sich Pfarrer Pongratz selbst bei verschiedenen Stellen bis zur Geheimen Staatspolizei in Furth i. W. wegen Erlaubnis eines Grenzübertrittes ein. Auch sein Kooperator versuchte es ebenfalls, wobei er an die 5. Division nach Eisenstein zur Erwirkung eines militärischen Ausweises verwiesen wurde. Am 17. 10. 1938 erklärte jedoch der Adjutant des Kommandeurs von Neumark telefonisch die Ungültigkeit eines Ausweises von der 5. Division, ein Grenzübertritt sei daher nicht möglich.

Am 18. 10. 1938 erreichte Pongratz jedoch völlig unerwartet auf der Kommandantur, daß am kommenden Sonntag ohne Ausweis in den zu betreuenden Pfarreien — Maxberg und Neumark — Gottesdienste gehalten werden durften. Wegen Trauungen wurde von der Besatzungstruppe keine Schwierigkeit bereitet. Allerdings wurde empfohlen, nach Tunlichkeit den Einsatz der Zivilbehörde abzuwarten, was bis zum 25. 10. 1938 geschehen sollte.

Einen sehr ausführlichen kirchlichen Lagebericht ließ ebenfalls der Prager Moralprofessor Dr. Hilgenreiner seinem Freund Bischof Buchberger zugehen¹⁰⁰. Von seinen mehr als 13 Punkten sei nur erwähnt, daß bisher von Prag für die abgetrennten Gebiete nichts unternommen wurde, diesen zu einer selbständigen Verwaltung zu verhelfen. Die für den 25. 10. 1938 vorgesehene Bischofskonferenz wollte sich u. a. auch mit der Klerusfortbildung befassen. Ursprünglich erklärt der Prager Erzbischof, Kardinal Kašpar, „sie hätten mit den deutschen Theologen nichts mehr zu tun, sie weiterhin in das hiesige Seminar aufzunehmen sei unmöglich, weil das von der Bevölkerung hier nicht geduldet werde“. Nach allmählicher Beruhigung wurde aber die Bereitschaft für die Aufnahme von wenigstens zwei Kursen in Erwägung gezogen. Für die Ausbildung der Theologen schlug Hilgenreiner die Einrichtung eines Generalseminars vor, welche Form auch dem Prager Nuntius nicht unsympathisch wäre. Außerdem erinnerte er auch an die Lösung der finanziellen Frage für die Theologenausbildung. Zum Schluß legte er Buchberger nahe, Regensburg möge für Westböhmen den Dienst einer Administratur übernehmen. Sein Schreiben beendete er: „Wenn alles gut geordnet wird, kann es für die Deutschböhmen in kirchlicher Hinsicht ein Segen sein“.

Bald darauf fordert das Bischöfl. Ordinariat einen Bericht vom Pfarramt Eschelkam¹⁰¹ über die einzelnen Pfarreien, Priester, Seelenzahl und Schulverhältnisse an. In dieser Aufstellung vermerkte der Pfarrer eigens, daß die Geistlichen seit der Eingliederung keinerlei Gehalt mehr bezogen haben. Ihren Lebensunterhalt bestreiten sie von Erspartem, Stolarien und Einnahmen aus Urkundenausstellungen. Die Nachricht über die unzureichende Sustentation der Grenzpfarreien, insbesondere der Ruhestandsgeistlichen, war von Anfang an in die Administraturverhandlungen einbezogen gewesen. Buchberger bemühte sich schon bald beim Staatsministerium f. Unterricht und Kultus in München

gegenüber gehandhabt wurde, dürfte verständlicher sein, wenn wir von folgender Bemerkung Kenntnis haben: „Wir haben die Grenzen gegen jedes Heeresgefolge abgesperrt, damit sich nicht ein Schwarm von ungebetenen Zaungästen aus dem Reich in dieses ausgeplünderte Land ergießt wie in Österreich“ (Brief des Generalquartiermeisters des deutschen Heeres, Gen. Ed. Wagner an seine Frau 31/32). — K. Stadler, Österreich 1938—45 im Spiegel der NS-Akten (Wien 1966).

¹⁰⁰ BZAR Brief v. 22. 10. 1938.

¹⁰¹ BZAR Brief v. 14. 11. 1938.

um einen angemessenen Staatszuschuß¹⁰² seitens der bayerischen Staatsregierung. Der Regierungspräsident von Regensburg berichtete darauf, daß vom Reichsstatthalter im Sudetengau tatsächlich vom 1. 1. 1939 bis 31. 3. 1939, vom Lande Bayern ab 1. 4. 1939 Staatszuschüsse von 175 000 RM ohne Anerkennung einer Reichspflicht für die sudetendeutschen Pfarrer und Emeriten, sofern diese zum Reg.-Bez. Niederbayern/Opf. gehören, bezahlt wurden.

Über die obwaltende Notlage erhielt auch Kardinal Bertram Kenntnis. Als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz wendete sich Bertram zu Pfingsten 1939 in einem Schreiben¹⁰³ an alle Oberhirten der Diözesen, worin er die Verordnung des Reichsstatthalters im Sudetengau vom 1. 5. 1939 erläuterte. Diese Verordnung brachte nämlich eine grundlegende Änderung hinsichtlich der Deckung des kirchlichen Sach- und Personalbedarfs.

Bertram empfahl, nach Art der vom Bonifatiusverein verwalteten Priesterhilfe eine Ausgleichskasse zu Gunsten der Geistlichen in den sudetendeutschen Gebieten einzurichten. „Allerdings wäre damit eine zusätzliche Belastung für den Klerus des Altreiches gegeben“. Daher empfahl er den Bischöfen, den Gedanken einer einmaligen Kirchenkollekte zu überprüfen. Als Termin einer Stellnahme dazu erbat er sich den 15. 6. 1939.

Der Bischof von Regensburg bestätigte in seiner Antwort¹⁰⁴ die prekäre Lage in diesem Gebiet. Eine Kollekte abzuhalten hielt er jedoch für bedenklich. Denn die Sorge für diese Geistlichen stünde zunächst amtlich den Ordinariaten von Prag und Budweis zu. In Erwägung müssen auch gezogen werden die durch die Sammlung zu befürchtenden Schwierigkeiten mit der Regierung, welche darin einen Vorwurf mangelnder staatlicher Regelung der Verhältnisse sehen könnte. Schließlich müßte der materielle Notstand der Geistlichen vor allen durch die Initiatur der Ordinarien von Prag und Budweis geordnet werden, die zwar an ihren Rechten auf diesem Gebiet festhalten, aber für die Seelsorge und die Priester dieses Gebietes gar nichts tun. Ein Beschluß der Bischofskonferenz, bedürftigen Priestern der Ostmark und des Sudetenlandes zu helfen, bewilligte eine einmalige Spende von 100 000 RM.

Die dringend erbetene Seelsorgehilfe Klimas konnte nach Buchberger¹⁰⁵ von bayerischen Pfarreien nur exkurrendo wie bisher möglich gewährt werden. Denn es fehlte für eine ordentliche Übernahme die dazu notwendige Autorisation, welche trotz wiederholter Berichte an den Nuntius in Berlin und Kardinalstaatssekretär nicht zu erreichen war. „Eine durchgreifende Hilfe schien von juristischen oder sonstigen Schwierigkeiten gehemmt zu werden“.

Als Reaktion auf die unablässigen Bitten Regensburgs hoffte die Nuntiatur in der Aufstellung eines Bischöflichen Kommissärs mit Abt Tezelin Jaksch¹⁰⁶ von Hohenfurth eine Lösung gefunden zu haben. Einige Tage später versuchte Orsenigo in einem Schreiben die von Buchberger vorgetragene Bedenken zu zerstreuen mit dem Hinweis, daß „der Herr Kommissär angelegentlich sich bemühen werde, die beklagten Schäden zu beseitigen“¹⁰⁷. In der vom Budweiser Bischof vollzogenen Ernennung erhält der Bischöfliche Kommissär die Rechte

¹⁰² BZAR v. 5. 10. 1939.

¹⁰³ BZAR Schr. an alle Oberhirten Pfingsten 1939.

¹⁰⁴ BZAR Schr. an Kardinal Bertram v. 9. 6. 1939.

¹⁰⁵ BZAR Schr. v. 22. 11. 1938.

¹⁰⁶ BZAR Nuntiatur Schr. v. 17. 11. 1938.

¹⁰⁷ Nuntiaturbr. v. 23. 11. 1938.

eines Generalvikars nach CIC can. 368 und 369 mit Ausnahme der einzig dem Bischof vorbehaltenen Rechte¹⁰⁸. Gleichzeitig wird P. Dr. Dominicus Kaindl OCist. Hohenfurth als Vice-Kommissär mit denselben Fakultäten ernannt.

Mit der Unterbreitung der in den beiden Lageberichten Pongratz-Klima einzeln aufgeführten, mehr als leidigen Seelsorgeverhältnissen in den Grenzpfarreien sowie dem Hinweis, daß sich Budweis keineswegs darum kümmere, wendete sich Bischof Michael abermals¹⁰⁹ an die Nuntiatur in Berlin: „Die Aufstellung eines Kommissärs in Hohenfurth habe rein juridisch-formellen Charakter und durch die übermittelten Lageberichte bestätigt, wenig praktische Bedeutung. Übrigens verfüge der Abt von Hohenfurth eben nicht über die erforderlichen Priester“. Dazu traf noch am 14. 12. 1938 die Hiobsbotschaft ein, daß dem bisherigen stellvertretenden Bischöflichen Kommissär, dem Conventualen P. Dr. Dominicus Kaindl, das Kommissariat übertragen wurde¹¹⁰.

Doch dadurch war der Bezwangung des Seelsorgenotstandes kein guter Dienst geleistet, worauf der Regensburger Bischof eigens den apostolischen Nuntius aufmerksam machte. Auch die dauernd einlaufenden Hilferufe der Geistlichen aus diesem Kommissariatsbereich waren nur ein Beweis der Hilflosigkeit des Bischöflichen Kommissärs, der seinen Vikären (Dekanen) die Sorge um den Einsatz von Geistlichen überlassen mußte. Auf eine im kirchlichen Bereich bisher kaum praktizierte Art des Zeitungs-Inserates meldeten sich während der Kommissariatsdauer einige ehemalige Klostergeistliche, deren Personalien erst nach und nach überprüft werden konnten. In der Zeit gelang auch einem Deutsch-Holländer (29. 1. 1939), dessen Gesuch um eine Stelle in der Regensburger Diözese schon am 18. 10. 1938 vom Bischof abgelehnt wurde, über den Kommissär in Hohenfurth die Anstellung im Sudetengau. Der Stadtpfarrer von Furth i. W. hat später, von ihm um Empfehlung einer Anstellung in der Diözese angegangen, folgendes berichtet: „Mir ist . . . kein Unbekannter. Bei mir ist er zu allererst eingekehrt und übernachtet, als er in das Sudetenland fuhr. Ich muß sagen, mein damaliger Eindruck und mein damaliges Urteil hat mich nicht getäuscht. In Holland ist ihm der Boden zu heiß geworden und so hat er sich das Sudetenland als für seine „Einstellung geeignetes Arbeitsfeld“¹¹¹ ausgewählt. Es wird mir immer klarer, das Religiöse scheint ihm dabei nur Aushängeschild und Deckmantel gewesen zu sein“¹¹². Aus Verantwortung und Erkenntnis der Hilflosigkeit wollte Kaindl dem Bischöflichen Konsistorium in Budweis den Vorschlag unterbreiten, die abgetretenen Gebiete unter die Jurisdiktion der benachbarten Bischöfe in Regensburg, Passau, Linz und St. Pölten zu stellen¹¹³.

Bischof Buchberger begrüßte diesen Plan und auch die Vorsprache wegen einer Regelung, nur mußte auch der Bischof von Passau hinzugezogen werden¹¹⁴. Endlich war ein bedeutender Schritt in der Übernahme der Anschließpfarreien eingeleitet.

¹⁰⁸ Acta curiae episcopalis Boh. Budvicensis (1938) Nr. 12, S. 60/61.

¹⁰⁹ BZAR Schr. des Bischofs an die Nuntiatur v. 15. 11. 1938.

¹¹⁰ BZAR Schr. der Nuntiatur Berlin v. 14. 12. 1938, in dem es die Verhaftung des Abtes Tezelin andeutet. Buchberger meldete das aber schon am 15. 11. 1938 nach Berlin (BZAR).

¹¹¹ BZAR Schr. des Stadtpfarrers von Furth i. W. v. 16. 9. 1941.

¹¹² BZAR Schr. des Stadtpfarrers von Furth i. W. v. 16. 9. 1941.

¹¹³ BZAR Schr. von Hohenfurth v. 5. 12. 1938.

¹¹⁴ BZAR Schr. an Kaindl v. 2. 1. 1939.

Verhandlungen zur Bildung des Administraturbezirkes

Mit diesem Vorschlag des Bischöflichen Kommissärs Kaindl wurde eigentlich das Tor für Verhandlungsmöglichkeiten aufgestoßen. Aber es verstrich noch fast ein ganzes Jahr, bis es endlich zur Bildung von Jurisdiktionsbezirken der zum 3. Reich geschlagenen Grenzpfarreien kam. Außerdem schaltete sich die Deutsche Bischofskonferenz durch ihren Vorsitzenden Kardinal Bertram ein. In einer Denkschrift vom 4. 3. 1939¹¹⁵ legt er die wichtigsten Beschwerden vor und beginnt mit dem Hinweis auf die besonders dringende kirchliche Organisation im Sudetenland. Er forderte die Zirkumskription der Diözesenanteile, neue oberhirtliche Behörden und deren staatliche Anerkennung und weitere Regelung für die dortige Kirche lebenswichtiger Fragen. Ein Anliegen der Neuregelung kirchlich-politischer Fragen Österreichs und des Sudetenlandes war übrigens auch unter anderem auf der ersten Konferenz des neugewählten Papstes Pius XII. (1939—1958) mit den deutschen Kardinälen Bertram-Breslau, Schulte-Köln, Faulhaber-München und Innitzer-Wien am 6. 3. 1939¹¹⁶. Kardinal Bertram legte in der Konferenz eigens eine Äußerung Roths aus dem Reichskirchenministerium über die Lösung der Zirkumskription vor. „Er (Roth) erledige den Fall, wenn der Hl. Stuhl nicht bald zugreife“¹¹⁷. Aus Opportunitätsgründen seien beim Verhandeln der von Papst Pius XII. und Kardinal Faulhaber vorgeschlagenen Bischöflichen Terna die kirchenpolitischen Fragen wegen Ostmark und Sudetengau erstrangig. Ungefähr gleichzeitig tauchte auch die Frage der Neugestaltung der Diözesangrenzen im Sudetenland in naher Zukunft beim deutschen Vatikan-Botschafter auf¹¹⁸. Beauftragt von der Freisinger Bischofskonferenz im Frühjahr 1939, meldete Buchberger dem Nuntius Orsenigo ebenfalls ihre Bereitschaft zur Mithilfe der seelsorglichen Neuordnung im Sudetengau. Nun machte Mitte August, vielleicht etwas überraschend, Nuntiaturrat Colli¹¹⁹ gleichlautend den Bischöfen von Regensburg und Passau zu wissen, daß auf Bitten des Budweiser Bischofs die kirchliche Verwaltung einiger zu seiner Diözese gehörigen Pfarreien im Sudetenland durch diese Bischöfe übernommen werden solle. Colli versicherte ausdrücklich im Auftrag des Hl. Stuhles, nicht nur die kirchliche Verwaltung, sondern alle Fakultäten, gleicherweise auch die Quinquennalfakultät und die außerordentlichen, die der Bischof von Regensburg bzw. Passau für die eigene Diözese besitzt, übertragen zu bekommen. Das alles hat Gültigkeit „donec aliter a Sancta sede disponatur“. Im gleichen Sinn wurde der Budweiser Bischof selbst bittstellig bei den deutschen Bischöfen, wie es bereits durch die Nuntiatur geschehen ist. Als Termin erbat Bischof Simon¹²⁰ für die Übernahme den 1. September. Vorbedingung dafür war für den Bischof von Passau im Einverständnis Regens-

¹¹⁵ B. Schneider, Die Briefe Pius XII. an die deutschen Bischöfe, in: Veröffentl. d. Kommission für Zeitgeschichte. Kath. Akademie in Bayern 4 (Mainz 1966) 305.

¹¹⁶ B. Schneider, Die Briefe Pius XII., in: Veröffentl. d. Kommission für Zeitgeschichte 4 (1966) 321.

¹¹⁷ B. Schneider, Die Briefe Pius XII., in: Veröffentl. d. Kommission für Zeitgeschichte 4 (1966) 518.

¹¹⁸ B. Schneider, Die Briefe Pius XII. 518 ADAP — D IV.

¹¹⁹ BZAR Schr. des apostl. Nuntius v. 17. 8. 1939 und Bischöfl. Ordinariatsarchiv Passau (im Folgenden gekürzt: BOAP) vom gleichen Tag.

¹²⁰ BZAR und BOAP Schr. des Bischofs von Budweis v. 19. 8. 1939.

burgs die Klärung der apostolischen Nuntiatur über die Gültigkeit des Reichs- und Bayerischen Konkordats im Administrationsgebiet zwecks Feststellung eines sicheren Rechtsbodens. Außerdem ging es ihm darum, als apostolischer Administrator vom Hl. Stuhl beauftragt zu werden¹²¹. Von Budweis forderte Passau die Beantwortung derselben zehn Fragen, welche der Bischof von Linz¹²² nach der Rückkehr von der Deutschen Bischofskonferenz Budweis zur Klärung vorlegte. Ebenso machte sich der Bischof von Regensburg die Fragen der beiden anderen Bischöfe zu eigen.

Gegenstand einer Besprechung im Beisein des Nuntiaturrates, Prälat Colli, waren die erwähnten zehn Fragen am Ordinariat Passau am 3. 9. 1939. Vom Vertreter des apostolischen Nuntius wurden die wesentlichsten Schwierigkeiten, die bei der Besprechung aufgezeigt wurden, anerkannt. Außer der Frage um die Gültigkeit des Reichs- und Bayerischen Konkordats für das neue Gebiet, bildete noch die Frage der Sustentation des Klerus und der Patronate, welche damit engstens verknüpft sind, das Hauptthema. Der Klärung der Patronatsverhältnisse, welcher Bischof Simon Konrad unter den zehn behandelten Punkten eine so große Bedeutung beimaß, müssen wir beipflichten, wenn wir darüber durch den Prager Kirchenrechtler Johann Schlenz Aufklärung erhalten. Er schreibt: „Wohl kaum ein anderes kirchliches Rechtsinstitut hat im Laufe der Zeit auf die Beziehungen zwischen Klerus und Laienstand, auf das seelsorgliche Leben und das Benefizialwesen, die Lage des Klerus und auch auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche einen so entscheidenden Einfluß ausgeübt wie das Kirchenpatronat in Böhmen“¹²³.

Die Sorge um die Sustentation der Geistlichen wurde für Bischof Landersdorfer nur noch drückender durch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen. Ausdrücklich wurde dort daran festgehalten, daß die Bayerischen Kirchensteuergesetze für die dem Lande Bayern angegliederten Teile des Sudetengaus keine Geltung haben¹²⁴. Nach dieser Besprechung mit Nuntiaturrat Colli in Passau bat Orsenigo, die Übernahme der Administration für die Grenzpfarreien ab 1. 10. 1939 wegen der „noch dringender gewordenen gegenwärtigen Verhältnisse“¹²⁵ zu bestätigen. Passau antwortete mit der Bitte im Einverständnis des Linzer Bischofs und des schwer erkrankten Bischofs von Regensburg telegrafisch¹²⁶ um nochmaligen Aufschub bis 15. Oktober. Der Bischof von Passau ließ den Regensburger Ordinarius wissen, daß er auch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie das Reichskirchenministerium in Berlin davon in Kenntnis gesetzt habe¹²⁷.

Bischof Simon Barta von Budweis ließ wiederum Regensburg die Nachricht zugehen, daß bis zur Regelung durch den Hl. Stuhl die deutschen Bischöfe „mea auctoritate“¹²⁸ alle Rechte eines Ordinarius ausüben können. Außerdem

¹²¹ BOAP Schr. v. 28. 8. 1939.

¹²² BZAR Schr. des Bischofs von Linz v. 26. 8. 1939 an Budweis.

¹²³ J. Schlenz, Das Kirchenpatronat in Böhmen. Beiträge zu seiner Geschichte und Rechtsentwicklung (Prag 1928) Einl. S. 1.

¹²⁴ BZAR und BOAP v. 27. 9. 1939.

¹²⁵ BOAP Telegramm des apost. Nuntius Orsenigo v. 29. 9. 1939.

¹²⁶ BOAP Telegramm des Passauer Bischofs an den apost. Nuntius.

¹²⁷ BZAR Brief d. Ordinariats Passau an Regensburg v. 6. 10. 1939.

¹²⁸ BZAR Schr. des Budweiser Bischofs v. 7. 9. 1939.

wiederholte er die Bitte um schnellste Übernahme. Der für 15. September vorgesehene Übernahmetermin konnte aber wegen der kurzen Zeit weder für die Lösung der juristischen Dubia noch der pastoralen Bedingungen eingehalten werden. Hievon verständigte Bischof Buchberger eigens auch Bischof Simon Barta von Budweis¹²⁹. Ein weiteres Hinausschieben der Übernahme sah selbst Orsenigo infolge der „neuen noch nicht behobenen Schwierigkeiten“, die von Wien dem Linzer Bischof Gföllner gemeldet wurden¹³⁰, als notwendig an. So ergab sich neuerdings eine zuwartende Haltung und Zurückstellung der Übernahme. Die solange angestandenen Fragen der Beilegung des Seelsorgenotstandes waren mit der endlich erreichten Übernahme erledigt. Mit der Bitte, die Verwaltung der bestimmten Pfarreien baldmöglichst anzutreten, ersuchte der apostolische Nuntius¹³¹ nach Klärung der letzten Fragen am 22. 11. 1939 telegrafisch Bischof Buchberger um baldige Übernahme. Am gleichen Tag wies der Budweiser Bischof darauf hin, daß mit der Übernahme die volle Jurisdiktion über Klerus und die Gläubigen übertragen werde¹³².

Als Tag der Jurisdiktionsergreifung setzte Buchberger den 1. Dezember 1939 fest¹³³. Gleichzeitig wurde davon auch der Bischöfliche Kommissär Dr. Kaindl¹³⁴ verständigt, daß die drei Dekanate (Vikariate) Bischofteinitz, Hostau und Deschenitz nunmehr zum Jurisdiktionsbezirk des Regensburger Bischofs gehören. Kaindl möchte sämtliche Dekane und Pfarrer unterrichten, daß ab 1. 12. 1939 der amtliche Schriftverkehr mit dem bischöflichen Ordinariat Regensburg aufzunehmen sei und daß allen Dekanen und Pfarrern sämtliche Fakultäten und die gesamte Jurisdiktion im bisherigen Umfang vom Bischof von Regensburg zugesprochen werden¹³⁵. In einem eigenen Hirtenwort vom 1. 12. 1939 unterrichtete der Oberhirte auch Klerus und Volk über die neugeschaffenen kirchlichen Verhältnisse, wobei er die neuen Diözesanen aufforderte, durch seelsorglichen und kirchlichen Eifer mit den 960 000 Altdiözesanen zu wetteifern. Einer gewissen Koordinierung der praktischen Seelsorgearbeit und ihrer schnelleren Wiederaufnahme in den beiden Administraturbezirken Regensburg und Passau sollte eine Beratung am 27. 11. 1939 dienen. Unter dem Vorsitz des Bischofs von Passau konferierten der Generalvikar Dompropst Dr. Riemer von Passau und Domkapitular Finanzdirektor Hörmann von Regensburg. U. a. wurde die Ausschreibung und Neubesetzung der erledigten Pfarreien, die Pastoralführung, Einberufung der Dekane zu einer gemeinsamen Konferenz zwecks Äußerung aller Fragen über den Anschluß, Stellung der Religionslehrer im Sudetengau und Einholung der Personalakten der Geistlichen besprochen. Außerdem wurden nicht weniger intensiv die schwierigen Finanzfragen erörtert. Eigens einigte man sich wegen des provisorischen Charakters der Administratur, keine bedeutenden Mittel seitens der beiden Diözesen im neuen Gebiet zu investieren.

¹²⁹ BZAR Schreiben d. Regensburger Bischofs an Budweis. 14. 9. 1939.

¹³⁰ BZAR Schr. der Nuntiatur Berlin v. 6. 10. 1939.

¹³¹ BZAR Telegramm des apost. Nuntius v. 22. 11. 1939.

¹³² Schr. des Bischofs Simon Barta v. 27. 11. 1939.

¹³³ Schr. Buchbergers nach Budweis v. 28. 11. 1939.

¹³⁴ BZAR Schr. v. 28. 11. 1939; s. auch Amtsblatt der Diözese Regensburg (1939) 108.

¹³⁵ BZAR Prot. v. 27. 11. 1939.

Regensburger Aufbauarbeit im Administraturbezirk

Die bisher von der Diözese Regensburg „ex caritate“ geleistete Seelsorgeaushilfe konnte mit 1. 12. 1939 endlich „ex auctoritate“ des Bischofs von Regensburg ausgeführt werden. Damit war nun den ein Jahr dauernden Verhandlungen der kirchlichen Stellen mit ihren nicht immer verständlichen Verhandlungspraktiken endlich der Weg zur Aufbauarbeit freigegeben.

Die widerrufliche Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus¹³⁶ für die vorläufige verwaltungsmäßige Aufteilung des deutschen Teils der Diözese Budweis erfolgte schon am 12. 12. 1939. Der Jurisdiktion des Bischofs von Regensburg wurden die 3 Vikariate (Dekanate) unterstellt:

1. Das Vikariat (Dekanat)	
• Bischofteinitz mit	11 Pfarreien insgesamt 14 831 Seelen
2. Deschenitz	10 Pfarreien insgesamt 17 915 Seelen
3. Hostau	22 Pfarreien insgesamt 36 429 Seelen
	<hr/>
	43 Pfarreien insgesamt 69 175 Seelen ¹³⁷

Unter den aufeinander abgestimmten Maßnahmen des Kirchenkampfes spielte die schon erwähnte territoriale Aufsplitterung dabei eine ganz bedeutende Rolle. Diese war im neuen Administraturbezirk bis in die Pfarreien hemmend für die Seelsorge zu verspüren. So gehörten die Dekanate Bischofteinitz und Hostau zum Sudetengau, das Dekanat Deschenitz zur Bayerischen Ostmark. Später, am 1. 1. 1942, erfolgte dann eine Ausgliederung¹³⁸ im Interesse seelsorglicher Erleichterung aus dem Dekanat Hostau der Pfarrei Obervollmau in das Dekanat Furth i. W., der Pfarrei Neumark und Maxberg in das Dekanat Deschenitz und die Pfarreien Grafenried und Wassersuppen in das Dekanat Waldmünchen. Anlässlich der nun vollzogenen Übernahme übermittelten elf Priester des Vikariats (Dekanats) Bischofteinitz und 14 des Dekanats Hostau am 7. 12. 1939 an Bischof Michael eine Ergebenheitsadresse. Ihre Freude und der Dank für die Übernahme des Seelsorgsbezirks war mehr als aufrichtig¹³⁹. Der schriftliche Verkehr des Reichsstatthalters im Sudetengau mit der Kirche wickelte sich über die Zentralgeschäftsstelle für die katholische Kirche im Sudetenland, dem Bischöflichen Konsistorium in Leitmeritz ab. Die bevölkerungspolitischen Verhältnisse¹⁴⁰ in diesem Gebiet als Teil des nördlichen Böhmerwaldes mit 43,2 % Land- und Forstwirtschaft und 32,4 % Industrie und Handwerk waren überaus günstig. Der Geburtenüberschuß wies Zahlen auf, die stark über den für Böhmen geltenden Landesdurchschnitt hinausgingen. Dafür darf eine Charakteristik dieses Volksteiles angeführt werden: „Die ländliche Bevölkerung von Westböhmen ist religiös und lauter in ihren Sitten, ein guter Nährboden für die Priesterberufe“¹⁴¹. Schon 1684 wies Hörnig auf „Teutschböhmen, dem Lan-

¹³⁶ BZAR Schr. des Bayer. Staatsministeriums f. Unterricht und Kultus Nr. 74997.

¹³⁷ BZAR Zusammenstellung des Generalvikars.

¹³⁸ BZAR Schr. v. 3. 12. 1941.

¹³⁹ BZAR gemeinsames Schr. der Dekanate Bischofteinitz und Hostau v. 7. 12. 1939.

¹⁴⁰ F. Heger, Vom Leben und Sterben der Sudetendeutschen, 111 f.

¹⁴¹ K. Hilgenreiner, Lebenserinnerungen, in: Zeitenwächter, Monatsschrift für Ge-

de voller nahrhafter grundarbeitsamer Leute hin“¹⁴². Das gleiche ehrenvolle Prädikat von „schwerer Arbeit, Fleiß, Ausdauer, Bescheidenheit, Zucht und Charakter“ billigte Ernst Rotter diesem Volkszweig zu¹⁴³. Mit diesen paar kurzen Sätzen soll die sozial-demo-religiöse Struktur des neuen Seelsorgegebietes angedeutet sein. Von dieser Sicht her wurden auch die ersten Informationsvorbesprechungen zwischen Ordinariat, vertreten durch den Finanzdirektor Prälat Hörmann, und den drei Bezirksvikären (Dekanen), Msgr. Erzdechant Klima für Bischofteinitz, Bezirksvikär Zaruba für Deschenitz und Bezirksvikär Karl Rudy für Hostau in Cham am 6. 12. 1939 gehalten¹⁴⁴.

Bei der Behandlung des Hauptpunktes „Seelsorge“ konnte festgestellt werden, daß sämtliche Seelsorgestellen bis auf zwei besetzt sind. Eine ganze Reihe von Administratoren sind aus dem Altreich angestellt. Im Administraturbezirk befinden sich zwei rein tschechische Pfarreien, Chodenschloß und Klentsch, mit zwei tschechischen Geistlichen. Mit aller Deutlichkeit wurde dann auch festgestellt, daß die im Administraturbezirk angestellten Geistlichen an diesen gebunden bleiben und nicht in das Altreich hinüberwechseln können¹⁴⁵. Das religiöse Leben auf dem Lande und in den Kreisstädten, Religionsunterricht und alles, was zu dessen Hebung und in der damaligen Zeit zur Erhaltung notwendig war, wurde einer gründlichen Besprechung unterzogen. Der Finanzdirektor führte dann auch in den Tätigkeitsbereich des bischöflichen Finanzamtes (heute Finanzkammer) ein und nahm in Frage und Antwort Stellung zu den bisherigen Finanzfragen und der in Böhmen so ausschlaggebenden neuen kirchenpolitischen Gegebenheiten. Dabei berührte er die leidliche, für die Bezirksvikäre ganz neue Praxis des Aufkommens für die kirchlichen Bedürfnisse, die Einführung von Kirchenbeiträgen, welche im Benehmen mit dem Reichsstatthalter¹⁴⁶ in Reichenberg und dem Regierungspräsidenten als den einzig hiefür zuständigen Stellen in die Wege geleitet werden mußten. Zur Durchführung kamen die als notwendig beratenen Änderungen bei der Verwaltung des Administraturbezirks durch bischöfliche Anordnungen¹⁴⁷ mit 15. 12. 1939.

Die ganze Tragweite eines weiteren neuen Reichsgaues für die Entfaltung des kirchlichen Lebens überschauend, lud der apostolische Nuntius Orsenigo¹⁴⁸ telegrafisch für 28. 12. 1939 alle an der Administratur der von der Diözese Bud-

bildete (Prag 1938) 155. — BZAR Schr. Dr. Stahls mit Angabe der Zahl der noch lebenden Priester (aus den Dekanaten Bischofteinitz und Hostau). Nach der Vertreibung gingen bis 1969 aus dem deutschen Teil der Diözese Budweis 82 Welt- und Ordenspriester, 24 Ordenslaienbrüder und 156 Ordensschwwestern hervor; vgl. J. Hüttl, Exerzitienbewegung unter den deutschsprachigen Katholiken der Diözese Budweis, in: Glaube und Heimat 22 (1970) 979.

¹⁴² V. Aschenbrenner, Die Sudetendeutschen, in: Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn, 232.

¹⁴³ E. Rotter, Die sudetendeutsche Wirtschaft, in: Geographische Rundschau 3 (Braunschweig 1951) 310.

¹⁴⁴ BZAR Verhältnisse im Administraturbezirk vom 6. 12. 1939.

¹⁴⁵ Ein Ausnahmefall war aber später doch, wo aus der Pfarrei Mogolzen der Pfarrer nach Passau „heim“-wechselte, weil er dort ausgebildet wurde (BZAR Schr. von Passau).

¹⁴⁶ s. S. 334 ff.

¹⁴⁷ BZAR Inkrafttreten der bischöflichen Anordnungen für den Administraturbezirk v. 15. 12. 1939.

¹⁴⁸ BOAP Niederschrift dieser Besprechung v. 28. 12. 1939.

weis abgetrennten Gebiete Beteiligten¹⁴⁹ nach Wien zu einer Besprechung ein. Mit „entschiedenen“ Worten forderte Orsenigo die von Linz noch nicht vollzogene Übernahme in der von ihm angeordneten Weise mit 1. 1. 1940.

Aufschlußreich für die Kirchenpolitik Hitlers mag die vom Nuntius bekanntgegebene Einstellung der deutschen Reichsregierung zur Übernahme der Seelsorgebezirke durch die beiden deutschen Bischöfe sein. „Ohne äußere Betonung möge die Verwaltung der zugewiesenen Pfarreien durchgeführt werden. Klar möge, namentlich bei öffentlichen Verlautbarungen, ausgesprochen werden, daß die rechtliche Zugehörigkeit der betreffenden Pfarreien zur Diözese Budweis, in keiner Weise angetastet werden. Die Reichsregierung betrachte die Übernahme in die bayerischen und österreichischen Diözesen als eine Gefährdung politischer Belange, weil durch diese Übernahme und faktische Abtrennung des deutschen Gebietes von der Diözese Budweis selbst mehr und mehr als rein tschechisches Bistum erscheine. Infolgedessen könne die Einverleibung von Budweis in das deutsche Reichsgebiet mit kirchlichen Interessen nicht mehr begründet werden“¹⁵⁰.

Auf dringendes Bitten des Passauer Vertreters erklärte sich der Nuntius nach ursprünglichem Zögern doch bereit, das ausgearbeitete Exposé über die Notwendigkeit der Regelung des kirchlichen Abgabewesens im Administraturbezirk entgegenzunehmen zwecks Anstrebung einer solchen Regelung über das Auswärtige Amt. Eine andere überreichte gemeinsame Denkschrift Regensburg-Passau an den Nuntius sollte die baldige Klärung in Sachen staatliche und städtische Patronate veranlassen. Einen weiteren Plan der Abspaltung brachte der Nuntius zur Kenntnis. In einem Schreiben an die Generalvikare des neuen Gaues forderte der Reichskirchenminister diese auf, sich höhere Vollmachten unabhängig von den Bischöfen zu verschaffen. Tadelnd das Vorgehen des Ministers bedachte er das einmütige Vorgehen der Ablehnung der Generalvikare mit Anerkennung. Niemals wurde nämlich in Rom ein Antrag auf Errichtung apostolischer Administraturen in den von Hitler, ohne Rücksicht auf abgeschlossene Verträge, erklärten „konkordatsfreien“ Gauen gestellt. Nur als Administratoren hätten sie besondere Vollmachten gehabt.

Von Bedeutung für die Verwaltungsdurchführung in „Sudetenbayern“¹⁵¹, wo das bayerische Landesrecht mit 1. 7. 1939 galt, war auch die Administraturbesprechung im Ministerium für Unterricht und Kultus vom 3. 1. 1940 in München¹⁵². Dort wurde erklärt, ohne jegliche Präjudiz könnten vorerst Besetzungen der sog. staatlichen Patronatspfarreien, insofern sie nicht eine Art königliches Patronat seien, durch den Ordinarius vorgenommen werden, weil unzweifelhaft ein Notstand gegeben war. Wegen der noch nicht endgültig gegen das Protektorat feststehenden Grenzen sollte aber vorerst noch von Gebietsbereinigungen Abstand genommen werden. Für das Schulwesen sollte nach der Erklärung des Schulreferenten in Sudetenbayern das bayerische Schulrecht gelten, aber keinesfalls die Erwirkung der Zulassung zum Religionsunterricht

¹⁴⁹ Für Passau sprach Generalvikar Dr. Riemer, für St. Pölten Kanzler Msgr. Distelberger, für Regensburg der stellvertretende Generalvikar Dr. Doeberl, Linz war zu Beginn noch nicht vertreten.

¹⁵⁰ BOAP Niederschrift über die Besprechung in Wien v. 28. 12. 1939.

¹⁵¹ Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt v. 24. 6. 1939, S. 236.

¹⁵² BOAP Niederschrift über die Besprechung in München v. 3. 1. 1940.

übersehen werden. Nach diesen drei Konferenzen waren die Verhältnisse in dem Administrationsgebiet im großen und ganzen aufgezeigt, welche keinen Zweifel über die Behinderung jeder Art seelsorglichen Wirkens erkennen ließen.

Der Kampf um die Rechtsstellung der katholischen Kirche des Jurisdiktionsbezirks im Spiegel ihrer finanziellen Sicherung

Die unablässigen Bemühungen des neuen Jurisdiktionsträgers um eine wieder normale Durchführung der lahmgelegten Seelsorgearbeit wurden kirchlicherseits nicht so honoriert, wie sie es verdient hätten. So war trotz wiederholter Urgierung die Herausgabe der Personalakten der Priester auf direktem Weg oder über den bisherigen Bischöflichen Kommissär Dr. Kaindl von Budweis nicht zu erreichen. Er bezweifelte sogar die Herausgabe und meldete, daß ihm keinerlei Antwort auf seine Gesuche „aus nationalen Gründen“¹⁵³ gegeben wurde.

Einen Erfolg¹⁵⁴ erzielte endlich die Anforderung Regensburgs¹⁵⁵ unter Hinweis auf den „gewordenen Auftrag“ des Hl. Stuhls. Neben der Überprüfung der Personalien, die bei dem hier so häufigen, staatlich verursachten Stellenwechsel Voraussetzung für die Durchführung war, kam noch die Sicher- oder gar Besserstellung der Sustentation der Geistlichen. Und da war es schon „höchst“ an der Zeit. Denn bis jetzt wurden für die beiden Dekanate Bischofteinitz und Hostau nur Staatszuschüsse in der Höhe der bisherigen tschechischen Kongrua¹⁵⁶ gewährt. Am 20. 9. 1939 hatte sie der Reichsstatthalter¹⁵⁷ von Reichenberg für die deutschen Geistlichen der Diözese Budweis bewilligt. Diese Beträge wurden auch noch an den Bischöflichen Kommissär Kaindl überwiesen¹⁵⁸.

Das Dekanat Deschenitz und der bayerische Anteil des Dekanats Hostau (5 Pfarreien) erhielten lt. Ministerialerlaß vom bayerischen Staat ihre Zuschüsse¹⁵⁹ bis zum Ende des Rechnungsjahres.

Ab 1. 1. 1940 kam dann für die Dekanate Bischofteinitz-Hostau eine Herabsetzung auf 75 %, für Februar und März auf 50 % und mit 1. 4. 1940 wurde jeder Staatszuschuß eingestellt¹⁶⁰.

Auf eine Eingabe der kirchlichen Leitstelle¹⁶¹ Leitmeritz an den Reichsstatthalter konnte dann doch erreicht werden, daß mit dem Abbau des Staats-

¹⁵³ BZAR Schr. Dr. Kaindl v. 30. 1. 1940; vgl. auch sein Schr. v. 16. 12. 1939, wo er darauf hinweist, eine Herausgabe der anderen Akten ist aussichtslos.

¹⁵⁴ BZAR Schr. des bischöfl. Konsistoriums Budweis v. 7. 3. 1940.

¹⁵⁵ BZAR Schr. des Ordinariats Regensburg an Budweis.

¹⁵⁶ 8 Kc = 1 RM: Ein Expositus hatte 170 RM (5. 7. 1940) monatlich Brutto.

¹⁵⁷ BZAR Reichsstatthalter Erlaß I aK 1866/39 100/40.

¹⁵⁸ BZAR Schr. Kaindls v. 28. 9. 1939.

¹⁵⁹ BZAR Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus v. 12. 12. 1939 ME
26. 9. 1939. Nr. $\frac{50495}{65040}$
26. 10.

¹⁶⁰ BZAR Schr. Kaindls v. 2. 12. 1939.

¹⁶¹ BZAR Schr. des bischöfl. Konsistoriums Leitmeritz an den Reichsstatthalter v. 2. 1. 1940, Zl 8760.

zuschusses für die aktiven Seelsorger im Sudetengau erst am 1. 2. 1940¹⁶² begonnen wurde.

Hatte man im Altreich lange das wirtschaftliche Gebiet der Kirche nicht angetastet, so wurden im Sudetengau wie in Österreich die Kongrua und die Beiträge des Religionsfonds gestrichen. Man beschränkt hier die Ebene des Kirchenkampfes, sich der kirchlichen Verwaltung zu bemächtigen und so die Kirche der Autorität des Staates unterzuordnen¹⁶³. Denn Hitlers Kirchenverfolgung hob sich von den früheren höchstens dadurch ab, daß eben alles auf die Gegenwart modifiziert und nur noch brutaler durchgeführt wurde. Bormanns Ziel, „die Kirche verarmen zu lassen und zugleich in Staats- und Parteifesseln zu halten“¹⁶⁴, war fest eingebaut in die nationalsozialistische Kirchenpolitik.

Wie ernst Henlein seine „ehrenvolle Aufgabe der erstmaligen Erprobung der Grundsätze nationalsozialistischer Weltanschauung“ nahm, ließ er durch seine Verordnung über Einführung¹⁶⁵ von Kirchenbeiträgen im Reichsgau Sudetenland deutlich werden. Hat doch der Führer die Bestimmung über Geldzuwendung an Pfaffen sowie jede andere Vereinbarung als eine ausschließliche Angelegenheit der Reichsstatthalter angesehen¹⁶⁶. So war Henlein auch dem Rundschreiben Bormanns¹⁶⁷ über das Gesetz der Einhebung von Kirchenbeiträgen in Österreich, sonst gleichlautend mit dem im Sudetengau bereits in Kraft getretenen, voraus. Denn schon am 23. 11. 1939 genehmigte er die Kirchenbeitragsordnung für den im Reichsgau Sudetenland gelegenen Anteil der Diözese Budweis für das Rechnungsjahr 1939 d. i. 1. 10. 1939—31. 3. 1940. Diese Kirchenbeitragsordnung hatte als provisorisch zu gelten. Während hier im Sudetengau als Beitragsgrundlage das Brutto-Einkommen angenommen wurde, hatte man sich in Österreich auf das Netto-Einkommen festgelegt¹⁶⁸. Dadurch war bald zu spüren, daß diese niedrigen Beitragssätze keineswegs für die Deckung des Sach- und Personalbedarfs ausreichten. Durch die Einführung der Kirchenbeiträge sind eben sämtliche bisherigen Rechtsverpflichtungen des Staates und der Gemeinden in Wegfall gekommen.

Nach Einführung der Kirchenbeiträge richtete Bischof Buchberger ein Hirtenwort¹⁶⁹ an die Gläubigen der Dekanate Bischofteinitz-Hostau. Mit dem Hinweis, daß die bisherige Staatsverwaltung „für die wirtschaftliche Existenz der Geistlichen“ Sorge getragen hat, aber in Zukunft der Staat keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stellt, müssen von jetzt an die Pfarrangehörigen dafür aufkommen. Mit der Errichtung ihrer Beiträge ist ihnen zugleich die schöne Gelegenheit gegeben, an dem edelsten Werke mitzuarbeiten: „An der Erhaltung und Entfaltung des katholischen Glaubens und religiösen Lebens im

¹⁶² BZAR Schr. des Reichsstatthalters an Leitmeritz v. 18. 1. 1940.

¹⁶³ J. S. Conway, Die nationalsozialistische Kirchenpolitik, 116.

¹⁶⁴ W. Adolph, Unveröffentlichte Bormannakten, in: WiJB 7 (1953) 133.

¹⁶⁵ Verordnungsblatt f. d. Reichsgau Sudetenland (im Folgenden gekürzt: VRS) v. 2. 5. 1939, S. 1 und Durchführungsverordnung v. 17. 8. 1939, VRS, 615, abgedruckt im Verordnungsblatt des Generalvikariats Hohenfurth 1939—II.

¹⁶⁶ H. Picker, Hitlers Tischgespräche, 435.

¹⁶⁷ W. Adolph, Unveröffentlichte Bormannakten, in: WiJB 7 (1953) 136, Rundschreiben Bormanns v. 9. 5. 1939.

¹⁶⁸ A. Dienstleder, Die Kirchenbeitragsordnung im Staate Österreich mit einem Anhang für den Reichsgau Sudetenland (Wien 1941) 165.

¹⁶⁹ BZAR v. 25. 1. 1940.

geliebten Heimatland¹⁷⁰. Aus den gesetzlichen Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung vom 17. 8. 1939 (Durchführungsverordnung) war deutlich erkennbar gemacht, daß die Kirchenbeiträge privatrechtlichen Charakter haben. Eine Vollstreckungs- oder sonstige Zwangsgewalt stand der Kirche nicht zu. Als staatliche Aufsichtsbehörde wurde der Regierungspräsident eingesetzt. Dadurch kam nach Inkrafttreten des Gesetzes über Einführung von Kirchenbeiträgen zum Ausdruck, daß die Kirche nicht gleichberechtigt neben dem Staat angesehen, sondern daß sie in vermögensrechtlicher Hinsicht dem Staat unterstellt wurde. Trotz der Trennung von Staat und Kirche mußte der Nachweis der Beträge über ihre Verwendung am Ende des Verwaltungsjahres und vorher schon die Haushaltspläne der Staatsaufsichtsbehörde vor Beginn des Rechnungsjahres vorgelegt werden.

Eine tiefeinschneidende Maßnahme in die bisherige Verwaltung des Kirchenvermögens brachten § 5 und § 7 der Kirchenbeitragsordnung mit der nachfolgenden Durchführungsverordnung vom 17. 8. 1939. Damit kam der Wegfall der Verpflichtungen des Staates, der in staatlicher Verwaltung stehende Fonds, der Gemeinden und ihrer Verbände, sowie der öffentlichen Patrone zur Deckung des öffentlichen Sach- und Personalbedarfs beizutragen. Eigens befaßte sich damit auch die Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe in Fulda; sie verwies auf die willkürliche Auslegung des § 5 Kirchenbeitragsordnung¹⁷⁰. Mit 20. 12. 1940 hatte der Reichsstatthalter nunmehr eine definitive Kirchenbeitragsordnung erlassen¹⁷¹. Dabei betonte er in seinen Bemerkungen aus Anlaß der Genehmigung der Kirchenbeitragsordnung, daß „die den Beitragspflichtigen auferlegte Verpflichtung, gewisse Angaben zu machen, keine vom Staat ausgesprochene, sondern eine von der Kirche ihren beitragspflichtigen Mitgliedern auferlegte Verpflichtung sei“¹⁷².

Der im Zug der eingeführten Kirchenbeitragsordnung im Sudetengau neugeschaffene Pfarrkirchenrat¹⁷³ war für die Katholiken keine geringere Überraschung als die Kirchenbeiträge. Auf die Pfarrkirchenräte ging die gesamte Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere mit allen einschlägigen Fragen der Kirchenbeiträge, über. Dadurch sollte eine weitere Aufsplitterung erreicht und durch die einzelnen Bestimmungen ein reibungsloser Ablauf in der Verwaltung verhindert werden. In einer eigenen Verfügung¹⁷⁴ vom 4. 7. 1940 zur Pfarrkirchenratsordnung nimmt Henlein Stellung zu den von kirchlicher Seite mitgeteilten Schwierigkeiten wegen der Einflußnahme von Dienststellen der Partei auf die Bestellung und Abberufung von Pfarrkirchenräten. Darin versprach er Abhilfe zu schaffen, daß jede Beeinflussung zu unterbleiben habe, daß eine Genehmigung für die Sitzung nicht eingeholt werden brauche und eine Entsendung von Vertretern der NSDAP zu solchen nicht erforderlich sei. Doch wies er in einem Atemzug darauf hin, daß die „interne Angelegenheit“ der Partei mit den bestehenden Richtlinien gegenüber Übernahme von kirchlichen Ehrenämtern zu

¹⁷⁰ BOAEi Protokoll der Plenarkonferenz Fulda 1942, S. 29.

¹⁷¹ Erlaß des Reichsstatthalters für den Sudetengau v. 20. 12. 1940 ZI I aK 1676/40.

¹⁷² A. Dienstleder, Die Kirchenbeitragsordnung, 177.

¹⁷³ Durchführungsbestimmung v. 30. 11. 1939, Verordnungsblatt Generalvikariat Hohenfurth 1939—II, 4 ff.

¹⁷⁴ BZAR Schr. des Reichsstatthalters v. 4. 7. 1940 I aK 651/40; Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1940.

respektieren sei. Mit Rücksicht auf etwa gegen den Staat feindseliger Pfarrkirchenratsmitglieder ordnete der Reichsstatthalter noch die Meldung von den ernannten Mitgliedern in vierfach auszufertigenden Listen an, welche an das Landratsamt oder in Städten mit einer Polizeileitstelle oder einer Außenstelle der Geheimen Staatspolizei überreicht werden mußten. Ferner stand es den staatlichen Behörden zu, Personen wegen ihrer parteifeindlichen Einstellung oder staatsfeindlichen Betätigung während der Wiedervereinigung des Sudetengaus mit dem Reich ihrer Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat zu entheben. Ab 15. 8. 1940 war dann auch jede Pfarrkirchenratssitzung meldungspflichtig. Gegen diese Verfügung Henleins erhob das erzbischöfliche Generalvikariat Breslau¹⁷⁵ in zwei Eingaben beim Reichkirchenministerium Einspruch, ohne irgendeinen Erfolg.

Aus seinem Antwortschreiben¹⁷⁶ vom 6. 11. 1940 offenbarte sich die ganze Ohnmacht des Reichskirchenministers gegenüber der Allmacht des Reichsstatthalters im Sudetengau. Keinen Anlaß sah Reichsminister Kerrl (gezeichnet Roth!) gegeben, Henlein um die Aufhebung der Verfügung zu bitten, da im Sudetengau die Rechtsstellung der Kirche eine andere ist als im Altreich. Dort steht der Kirche lediglich das Recht auf Erhebung von Kirchenbeiträgen zu, die überdies nicht im Wege des Vollstreckungszwanges beigetrieben, sondern nur eingeklagt werden können. Aufschlußreich war auch im Schreiben der Hinweis, daß der örtliche Regierungspräsident nur hinsichtlich des kirchlichen Haushaltsplanes Aufsichtsbehörde war. „Im übrigen ist die Bearbeitung der kirchlichen Angelegenheiten und damit auch die Aufsichtsbefugnis über die Kirchen und ihre Organe dem Reichsstatthalter vorbehalten, wobei es ihm unbenommen bleibt, nachstehende Dienststellen mit seiner Delegation zu betrauen.“

Die vom Reichsstatthalter in Reichenberg erlassene Kirchenbeitragsordnung wurde am 1. 12. 1941 mit sofortiger Wirksamkeit an Stelle der bisherigen Kirchensteuer ohne Gesetz auch im Dekanat Deschenitz, das staatsrechtlich zur bayerischen Ostmark gehörte, eingeführt¹⁷⁷. Die seit 1. 8. 1940 eingesetzten Kirchenverwaltungen hießen ab sofort Pfarrkirchenräte und hatten dieselben Befugnisse wie die in den Dekanaten Bischofteinitz-Hostau. Als geltende Kirchenbeitragsordnung wurde die von der Diözese Leitmeritz übernommen, welche aber das Ministerium für Unterricht und Kultus für die sudetendeutschen Gebiete des Landes Bayern mit 1. 10. 1942 als gegenstandslos¹⁷⁸ erklärte und die für Passau genehmigte einführen ließ¹⁷⁹. Diese Umstellung auf die Kirchenbeitragsordnung nach Passauer Muster brachte mit sich, daß die nach der ursprünglich gehandhabten Leitmeritzer Kirchenbeitragsordnung als Pfarrkirchenräte wieder in Kirchenverwaltungen umbenannt wurden, sonst aber dieselben Funktionen wie die Pfarrkirchenräte hatten.

Mit der staatskirchenrechtlichen Entwicklung in der Ostmark, im Sudetengau und Warthegau beschäftigte sich auch die Plenarkonferenz der Deutschen

¹⁷⁵ BZAR Mitteilung des erzbischöfl. Generalvikars Breslau v. 15. 11. 1940.

¹⁷⁶ BZAR Abschr. des Schr. des Reichskirchenministers an Kardinal Bertram v. 6. 11. 1940 II 5246/40.

¹⁷⁷ Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1942, 3.

¹⁷⁸ Weil diese ja nur für den Geltungsbereich des Reichsstatthalters erlassen wurde.

¹⁷⁹ BZAR KME v. 11. 8. 1942 Nr. II — 37434. Schr. des Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus v. 20. 8. 1942.

Bischöfe in Fulda vom 18.—10. 8. 1942¹⁸⁰. Insbesondere wurde die Beeinträchtigung der Rechtsstellung der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts näher überprüft. Jedenfalls mußten sie aus der ganzen Entwicklung eine nicht zu übersehende Tendenz „zur Privatisierung“ der Kirche in den drei genannten Gauen feststellen, welche im Warthegau durch die Verordnung des Reichsstatthalters Greiser vom 13. 9. 1941 als abgeschlossen galt. Für die Ostmark und den Sudetengau erkannten sie den Prozeß als in etwa begonnen durch das Gesetz über die Einhebung von Kirchenbeiträgen.

Vom Kirchenministerium und vom Reichsstatthalter in Reichenberg wurden diese ausdrücklich als „privatrechtliche Beiträge“ deklariert. Trotzdem sahen die Bischöfe die Kirchen in den beiden Gauen noch nicht aus ihrer Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Lebens abgedrängt. Der öffentlich-rechtliche Status der Kirchen der beiden genannten Länder war noch erhalten geblieben. Adolph sieht aber darin die erstmalig herbeigeführte völlige Trennung von Kirche und Staat. Nicht eine Trennung im früheren liberalistisch-marxistischen Sinn, sondern eine „Trennung der weltanschaulichen Klarstellung unserer Zeit“¹⁸¹.

Eine regelrechte Irreführung der öffentlichen Meinung brachte die Veröffentlichung einer „Steuervergünstigung“ durch die Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Ostmark und Sudetenland vom 15. 8. 1941¹⁸². Damit erfolgte ein neuer Vorstoß gegen die Kirche durch die Beseitigung kirchlicher Steuervergünstigungen. In einer Anfechtungsklage vom 15. 8. 1941 hat der Oberfinanzpräsident von Troppau eine Kirchengemeinde vermögenssteuerpflichtig erklärt, weil die Kirche der Natur der Sache und der heutigen Rechtsauffassung nach in der Ostmark und im Sudetengau, als konkordatsfreien Gebieten, „nicht mehr Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenigstens für den Bereich des Reichssteuerrechtes sei“¹⁸³. Auf eine zweimalige Eingabe an den Reichsfinanzminister in diesem Betreff erhielt Kardinal Bertram nicht einmal eine Antwort¹⁸⁴. Bertram stützte sich darauf, daß in den Gauen Ostmark und Sudetenland die Kirchen auch ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, während im Warthegau die Verordnung über Erhebung von Kirchenbeiträgen vom 14. 3. 1940 klar die privatrechtliche Stellung zum Ausdruck brachte¹⁸⁵. Da diese neue Verordnung von so bedeutender Tragweite für die Existenz und Entwicklung kirchlichen Lebens war, befaßte sich damit eigens „die Steuerfragenkonferenz“ der Vertreter der sudetendeutschen Jurisdiktionsbezirke in Breslau am 25. 11. 1941¹⁸⁶. In aller Offenheit übermittelten die zuständigen Bischöfe darauf in einem Schreiben an den Reichsminister des Inneren die auf der Konferenz schon geäußerte Feststellung, daß sie es bedauerten, daß der Herr Reichsminister sich dazu be-

¹⁸⁰ BOAEi Anlagen zum Protokoll der Plenarkonferenz, S. 15.

¹⁸¹ W. Adolph, Unveröffentlichte Bormannakten, in: WiJB 7 (1953) 137.

¹⁸² Reichsgesetzblatt I (1941) 545; vgl. dazu Führer-Erlaß über die Verwaltung der Sudetengebiete, in: Reichsgesetzblatt I 1331, § 7 und § 9.

¹⁸³ BOAEi Anlagen zum Protokoll der Plenarkonferenz, S. 16.

¹⁸⁴ BOAEi Schr. des Kardinals v. 5. 12. 1941, Ca 7703 in Anlagen S. 17, ebenfalls nicht auf ein solches v. 2. 7. 1942.

¹⁸⁵ BOAEi CA 7703 in Anlagen, S. 20.

¹⁸⁶ BZAR Niederschr. v. 25. 11. 1941. Ursprünglich war sie für Schlackenwerth vorgesehen, aber wegen günstigeren Anreisemöglichkeiten nach Breslau einberufen.

stimmen ließ, die Steuergesetze des Reiches „in den Dienst einer christentumsfeindlichen Politik zu stellen. Wirtschaftliche oder sonstige Staatsnotwendigkeiten liegen dazu nicht vor“¹⁸⁷. Dadurch wurde außerdem ein „Sonderrecht“, ein regelrechtes Ausnahmerecht, für die beiden Gaue geschaffen durch Außerkraftsetzung des bisher auch hier in Geltung gestandenen allgemeinen Reichsrechtes.

Die Einführung der Kirchenbeiträge hat die Gläubigen des Administraturbezirks in ihrer Stellung zur Kirche und ihrem Klerus keineswegs verungewissert, wie es ja in der Absicht dieser völlig neuen Maßnahmen eingeplant war. So konnte Finanzdirektor Hörmann an ein Pfarramt der bayerischen Ostmark höchst befriedigt über die Auswirkung der Kirchenbeiträge auf die Gläubigen schreiben: „In den sudetendeutschen Pfarreien (Dekanate Bischofteinitz-Hostau) haben die Kirchenbeiträge ganz ansehnliche Summen ergeben, so daß die Gehälter der dortigen Geistlichen aus den eingegangenen Kirchenbeiträgen ganz bestritten werden können. Ein Beweis dafür, daß auch in den böhmischen Pfarreien seitens der Gläubigen ganz erhebliche Opfer für ihre Geistlichen gebracht werden“¹⁸⁸. Selbst die Frau des Kreisleiters bezahlte ihren Kirchenbeitrag¹⁸⁹. So mußte auch der Nazismus zur Erkenntnis kommen, daß die Einführung der Kirchenbeiträge die katholische Kirche nicht in dem gewünschten Maß treffen konnte¹⁹⁰. Allerdings darf bei der Einführung der Kirchenbeitragsordnung nicht übersehen werden, daß mit der finanziellen Belastung auch eine personelle eng gekoppelt war. Durch die Aufstellung von Pfarrkirchenräten war zusätzlich die Möglichkeit weiteren Druckes auf die Kirchen gegeben. Den Unterführern der NSDAP und ihrer Gliederungen war ein Mitwirken in kirchlichen Belangen, die Übernahme von Kirchenämtern (z. B. Kirchenrat, Pfarrkirchenrat) untersagt¹⁹¹. Diese suchten aber dann auch in diesem Geist auf die einfachen Parteigenossen ihren Einfluß geltend zu machen. Die Landratsämter wiederum forderten die Bürgermeister mit Hinweis auf deren Arbeitsüberlastung auf, eine Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat abzulehnen.

Die Leistungsfähigkeit in der Arbeit der Pfarrkirchenräte sollte dadurch behindert werden. Dieser Aufforderung kamen sechs Bürgermeister aus den eingepfarrten Gemeinden der Pfarrei Muttersdorf nicht nach. In zwei anderen Fällen erklärten die Bürgermeister, lieber das Bürgermeisternmandat niederzulegen als die Mitgliedschaft im Pfarrkirchenrat aufzugeben¹⁹². Allerdings zogen auch manche den Dienst für den Führer vor.

Die eigentlichen Schwierigkeiten lagen mehr in der technischen Durchführung als in der herbeigesehnten weltanschaulichen Einstellung¹⁹³.

¹⁸⁷ BZAR Schr. des Bischofs. Bischof Michael vermerkt auf diesem Schreiben stenografisch: „Ich habe Unterschrift abgelehnt“.

¹⁸⁸ BZAR Schr. v. 5. 7. 1940 an das Pfarramt Maxberg.

¹⁸⁹ BZAR Schr. der Pfarrei Hostau v. 28. 9. 1941.

¹⁹⁰ Dokumentenanhang im Archiv für kath. Kirchenrecht 124, 417, Jestaedt Dok. Nr. 129 PS.

¹⁹¹ Erlaß des Stellvertreters des Führers Rudolf Heß v. 23. 1. 1939. Vgl. J. Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz (Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand) 1. Teil (München 1946) 68. Darin der Druck auf die Unterführer der NSDAP bis hinunter zu den Warten und Warten der angeschlossenen Verbände, also ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung.

¹⁹² s. das Schr. von Muttersdorf, dazu auch Ronsperg.

¹⁹³ Darüber liegt auch sehr viel Beweismaterial vor.

Eines darf aber nicht übersehen werden, daß das Staatskirchentum dadurch in hervorstechendster Weise verwirklicht wurde.

„Der Nazismus, der die Kirche aller Rechte gegenüber dem Staate beraubte, entließ sie nicht aus der Beherrschung durch den Staat“¹⁹⁴.

Schulkampf zwischen Kirche und nationalsozialistischer Indoktrination

Die zielbewußte Durchdringung des gesamten Lebensbereiches mit der nationalsozialistischen Weltanschauung suchten die Machthaber des 3. Reiches rücksichtslos herbeizuführen, wofür ihnen das Gebiet der Erziehungs-Schule das gegebene Betätigungsfeld bot. Damit war gleichzeitig eine weitere Gelegenheit für die Entrechtung der Kirche gegeben. Zwei Hürden waren dafür im Sudentenland von vornherein gegenüber dem Altreich in der Schulfrage schon genommen. Das seinerzeitige österreichische Reichsvolksschulgesetz sowie die tschechischen weiter entkonfessionalisierenden Schulgesetze, insbesondere das Kleine Schulgesetz¹⁹⁵, hatten bereits beste Vorarbeit durch die Präsentation der Gemeinschaftsschule, frei von jedem kirchlichen Einfluß, geleistet. Der Religionsunterricht sollte noch belassen, aber die Geistlichen daraus vertrieben werden. Immer mehr sollte ja die Kirche aus dem öffentlichen Leben herausgedrängt werden. Daher lautete die Parole: „Nicht die Kirche in die Katakomben, sondern die Kirche ins Ghetto“¹⁹⁶.

Zur Erreichung ihrer nationalsozialistischen Indoktrination der Schule konnte man hier gleich mit einer radikalen Umschulung der Lehrerschaft beginnen. In diese Aufgabe teilten sich zwei Institutionen, nämlich das Zentralinstitut¹⁹⁷ für Erziehung und der Nationalsozialistische Lehrerbund (NSLB). Großes Augenmerk wurde auch auf Gleichschaltung der Fachpresse gerichtet. Die wichtigste pädagogische Zeitschrift neben den NSLB Organen war die Zeitschrift „Weltanschauung und Schule“, an deren Herausgabe der Leiter des SS-Hauptbildungsamtes Holfelder maßgebend beteiligt war. Die wichtigste Aufgabe dieser Zeitschrift war neben der Darstellung nationalsozialistischer Pädagogik die Kommentierung der amtlichen Erlasse und Berichterstattung über schulische Maßnahmen des nationalsozialistischen Bildungswesens¹⁹⁸. Die Auflösung der traditionellen Lehrerverbände und ihre Überführung in den NSLB verlief deswegen glatt, weil so mancher und manche mit einer Spitzenfunktion betraut wurden, die bisher schon in den alten Verbänden führend waren. Eine erste Ernüchterung trat allerdings bei den Lehrern sehr früh ein, als führende Männer der Reichsleitung des NSLB bei der ersten größeren Versammlung im Sudetenland „ihre ganze grobschlächlige Dürftigkeit enthüllten“¹⁹⁹.

Auf dem im Januar 1939 abgehaltenen Lehrgang für die Schulräte wurde zuerst über die Aufgaben und Pflichten der Lehrer referiert. „Die große er-

¹⁹⁴ A. Dienstleder, Die Kirchenbeitragsordnung, 187.

¹⁹⁵ s. S. 316.

¹⁹⁶ V. Reimann, Innitzer, 212.

¹⁹⁷ R. Eilers, Die nationalsozialistische Schulpolitik. Eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalitären Staat = Staat und Politik 4 (Köln und Opladen 1963) 3.

¹⁹⁸ R. Eilers, Die nationalsozialistische Schulpolitik, Staat und Politik 4 (1963) 12.

¹⁹⁹ Th. Keil, Die deutsche Schule in den Sudetenländern (München 1967) 111.

zieherische Aufgabe kann der Lehrer nur lösen, wenn er selbst mitten in der Bewegung steht; denn die NSDAP ist heute die allumfassende Organisation des Volkes. Die gleiche Verpflichtung gilt auch für den Kreisschulrat. Er wäre nicht der Führer seiner Lehrer, wenn er nicht den Mut zur Stellungnahme und weltanschaulichen Entscheidung hätte“²⁰⁰.

Mit einer Rundverfügung vom 11. 12. 1939 des Regierungspräsidenten²⁰¹ in Aussig konnte nach einem Erlaß des Reichsstatthalters künftig der Lehrauftrag für den Religionsunterricht nur von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde erteilt werden. Mit einer zweiten Rundverfügung erklärte sich dieser Regierungspräsident aber dann einverstanden, daß der „zuständige Schulrat“ den ihm als Religionslehrer vorgeschlagenen Seelsorgsgeistlichen, vorbehaltlich seiner nachträglichen Genehmigung, anstellen dürfe. Ein politisches Gutachten ist nur vor der erstmaligen Zulassung eines Geistlichen zum Religionsunterricht vorzulegen²⁰².

Schon 1935 machten sich die ersten Maßnahmen bemerkbar, welche die Fernhaltung der Geistlichen von der Schule zum Ziel hatten. In der Zwischenzeit wurde dann durch Einzelverbote den Geistlichen die Erlaubnis zum Religionsunterricht entzogen²⁰³.

Der Nachweis der Perfektionierung einer weiteren Art im „Entrechtungsverfahren gegen die Kirche“ sollte im Sudetengau auf dem Schulsektor gebracht werden. Den Seelsorgsgeistlichen die Zulassung zur Erteilung des schulischen Religionsunterrichts zu verweigern, betraf zunächst alle Geistlichen aus dem Altreich, welche erst im Oktober 1938 in den Sudetengau zugezogen waren. Aber schon am 15. Mai 1940 traf das gleiche Los einen Geistlichen in Ronsperg, Dekanat Hostau, durch das Landratsamt Bischofteinitz wegen staatsfeindlichen Verhaltens²⁰⁴. Es war dies der erste Fall eines sudetendeutschen Geistlichen. Am 6. 9. 1940 waren es bereits vier Geistliche, darunter ein Seelsorger der Pfarrei Klentsch. Er, der den Religionsunterricht in der deutschen Schule hielt, war für diesen Unterricht untragbar, weil er sich zur tschechischen Nation bekannte²⁰⁵. Am 22. 10. 1940 wurde im Dekanat Deschenitz mit sofortiger Wirkung die Erteilung des Religionsunterrichts in Markt Eisenstein einem Ordensgeistlichen vom Regierungspräsidenten von Regensburg²⁰⁶ untersagt.

Ronsperg, mit 350 Schulkindern allein in der Bürgerschule, war zunächst ohne Religionsunterricht, weil der Rektor eine aushilfsweise Erteilung aus schlug und die Weisung des Kreisschulamtes Bischofteinitz abwartete.

Die unablässigen Bemühungen des bischöflichen Ordinariats beim Kreisschulamt Bischofteinitz und dem Regierungspräsidenten in Karlsbad um Aufhebung der einzelnen Verbote blieben ergebnislos. Vom Regierungspräsidenten in Karls-

²⁰⁰ R. Goering, Der Kreisschulrat im neuen Reich, in: Weltanschauung und Schule (1939) 91.

²⁰¹ BZAR Schr. der Leitstelle Leitmeritz: Rundverfügung: 11. 12. 1939 Z IIa — 1527 Rd. des Regierungspräsidenten Aussig.

²⁰² BZAR Schr. der kirchlichen Leitstelle — Rundverfügung v. 19. 3. 1940 Z IIa — 478 Nr. 3.

²⁰³ J. Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz 1, 185.

²⁰⁴ BZAR Schr. des Pfarrers von Ronsperg v. 25. 5. 1940.

²⁰⁵ BZAR Schr. des Landratsamtes Bischofteinitz v. 6. 9. 1940 an das Ordinariat Regensburg (Klentsch hatte 3 000 Tschechen und 700 Deutsche).

²⁰⁶ BZAR Schr. des Regierungspräsidenten v. 22. 10. 1940 Nr. 3053, b 104.

bad wurde sogar die Befugnis für einen Ersatzunterricht außerhalb der Schule entzogen²⁰⁷. Auch eine Versetzung an eine andere Pfarrstelle änderte an der Tatsache des Unterrichtsverbotes nichts²⁰⁸. Einen energischen Einspruch gegen das Schulverbot für acht Altreichsgeistliche, und zwar für jeden in Einzelein-gabe, erhob zu Beginn des neuen Schuljahres 1941/42 das bischöfliche Ordina-riat beim Regierungspräsidenten in Karlsbad²⁰⁹ gegen den Landrat von Bischofteinitz. Dieser hatte ohne jede Begründung dieses Verbot vollzogen. Im Schreiben wurde auf die schwere Schädigung der staatlich geschützten Seel-sorge hingewiesen. In der gleichen Sache intervenierte auch die kirchliche Leit-stelle Leitmeritz²¹⁰ in Reichenberg. Dem Ansuchen kann nicht entsprochen werden, war die kurze Antwort vom 30. 9. 1941. Denn die Beschwerden, die seit der Befreiung gegen die Geistlichen aus dem Altreich immer wieder vorge-bracht wurden und von deren Richtigkeit ich mich überzeugen konnte, läßt auch keine Ausnahmebehandlung einzelner zu²¹¹. Das sorgenvolle Anliegen Religionsunterricht war auch stets auf der Plenarkonferenz der Deutschen Bis-chöfe ein Gegenstand ihrer Beratungen. Schon 1940²¹² wurden nach der Kon-ferenz die Wünsche in mündlicher Besprechung beim Kirchenministerium vor-getragen. Dort wurde die Tendenz erkennbar, daß keine klare Stellung zu den Forderungen eingenommen, sondern eine Entscheidung darüber hinausgescho-ben wurde. Es wurde erklärt, daß mit dem Stellvertreter des Führers die Ver-einbarung getroffen sei, keine generelle Regelung über den Religionsunterricht während des Krieges zu treffen. Erst nach dem Krieg sollte die Entscheidung fallen, ob und in welchem Umfang der Religionsunterricht überhaupt noch Lehrfach in der Schule bleiben würde. Gerade im Verlauf des Jahres hat sich schon sehr deutlich gezeigt, daß eine Einflußnahme der Kirche auf die Schule und den Religionsunterricht in der Schule immer mehr beseitigt und eine Tren-nung von Schule und Kirche erstrebt wurde. Als treibende Kraft wirkte auch da wieder Bormann, der in einem Brief an A. Rosenberg²¹³ vom 22. 2. 1940 seine Gedanken über die allmähliche Verdrängung des Religionsunterrichts in den Schulen durch einen Unterricht für deutsche Lebensgestaltung (national-sozialistischer Weltanschauungsunterricht) vortrug. Ein solcher Unterricht war von Anfang an in den für die künftigen Partei- und Staatsführer geschaffenen Eliteschulen²¹⁴ einprogrammiert. Eine Gruppe davon waren die Nationalpoliti-schen Erziehungsanstalten. Auf Schloß Ploschkowitz, einem alten ehemaligen Kaiserschloß bei Leitmeritz, das Beneš eigens für die Feier des 20jährigen Be-stehens der ČSR herrichten ließ, war eine von den 21 Anstalten unterge-bracht²¹⁵. Im Böhmerwald wiederum wurde eine der vom NSLB geschaffenen

²⁰⁷ BZAR Schr. des Kreisschulamtes Bischofteinitz v. 6. 3. 1941 und Regierungspräsi-denten Karlsbad v. 26. 2. 1941 I/5, Nr. 462/41.

²⁰⁸ BZAR Schr. des Landrates von Bischofteinitz v. 5. 11. 1940.

²⁰⁹ BZAR Schr. des Ordinariats an den Regierungspräsidenten v. 7. und 10. 10. 1941.

²¹⁰ BZAR Schr. des bischöfl. Konsistoriums Leitmeritz an den Reichsstatthalter v. 15. 9. 1941.

²¹¹ BZAR Schr. des Reichsstatthalters v. 30. 9. 1941 NIc, 1 Nr. 112—07.

²¹² BOAEi Anlagen zum Protokoll der Plenarkonferenz 24.—26. 6. 1941, S. 11.

²¹³ Archiv für Kirchenrecht 124, 414 Dokumentenanhang.

²¹⁴ R. Eilers, Die nationalsozialistische Schulpolitik, Staat und Politik 4 (1963) 25.

²¹⁵ Wieviel nationalpolitische Erziehungsanstalten gibt es?, in: Weltanschauung und Schule 3 Nr. 7 (1939) 336.

sieben Grenzlandschulen, „als steingewordener Ausdruck zur Gestaltung des unverzüglichen nationalsozialistischen Dritten Reiches“²¹⁶ erbaut. Von einem schulischen Religionsunterricht, sofern er noch gehalten werden durfte, konnte kaum noch die Rede sein. So wies der Generalvikar von Schlackenwerth²¹⁷ in seiner Beschwerde wegen Entfernung der Schulkreuze darauf hin, daß in mehr als 60 Pfarreien seines Bezirks kein Religionsunterricht mehr erteilt werden kann, in den meisten anderen nur eine Stunde wöchentlich oder vierzehntägig. So hatte Papst Pius XII. auf die bei ihm eingelaufenen Nachrichten über den Religionsunterricht in der Schule schon 1940 darauf hingewiesen, den außerschulischen, rein kirchlichen Religionsunterricht „einzurichten, auszubauen und zu sichern“²¹⁸.

Für die Geistlichen seines Administraturbezirks mit schulischem Unterrichtsverbot ordnete Bischof Michael bis zur Rückgängigmachung den sofortigen Beginn der religiösen Unterweisung aller Schulpflichtigen in Kirchen und öffentlich zugänglichen Räumen an. Das Verbot des Regierungspräsidenten von Karlsbad, das den Geistlichen mit Schulverbot auch die Abhaltung von Kirchenseelsorgsstunden als Umgehung des ausgesprochenen Schulverbots untersagte, hat Buchberger als nicht zu Recht bestehend strikt zurückgewiesen²¹⁹. In diesem Schreiben gab Bischof Michael genaueste Anweisungen für die Erteilung des außerschulischen, kirchlichen Religionsunterrichts. Ein Versuch weiterer Behinderung der einheimischen Geistlichen, die noch in die Schule durften, ist in der Verfügung des Regierungspräsidenten in Karlsbad nachgewiesen, welcher die Vorlage eines eigenen Lehrbefähigungszeugnisses verlangte²²⁰.

Den vernichtenden Schlag sollte dem Religionsunterricht im Sudetengau die Schulmaßnahme vom 24. 6. 1941²²¹ bringen. Von diesem Erlaß durften die Landräte, Kreisschulämter und Leiter der höheren Schulen erst in der zweiten Hälfte des August 1941 Kenntnis erhalten²²². Daher wurden auf einer eigenen Schulleiterkonferenz erst „am Vorabend“²²³ des neuen Schuljahres diese über den neuen Kampfplan informiert. In dort gegebenen Erläuterungen dieses Erlasses wurde besonders unterstrichen, daß im Fall der Anmeldung in den katholischen Religionsunterricht der Kinder von Lehrkräften diesen eine Strafversetzung nach Polen bevorstünde. Eine ähnliche Maßregelung würde auch diejenigen treffen, welche die Kreuze aus der Schule nicht entfernen oder das Schulgebet noch weiter aufrechterhalten wollten. Der gleiche Druck sollte auch auf die anderen Staatsangestellten nach einem halben Jahr ausgeübt werden, wenn sie ihre Kinder in den Religionsunterricht anmeldeten.

Dieser „Vernichtungs-Erlaß“ hatte viel gemeinsam mit dem des Gaues Ost-

²¹⁶ Nationalsozialistisches Bildungswesen 4 (1939) 116.

²¹⁷ BZAR Schr. Des Generalvikars Schlackenwerth v. 6. 9. 1941.

²¹⁸ B. Schneider, Die Briefe Pius XII., in: Veröffentl. der Kommission für Zeitgeschichte 4 (1966) 98.

²¹⁹ BZAR Schr. des Bischofs an sämtliche Geistliche des Administraturbezirks v. 3. 12. 1941.

²²⁰ BZAR Schr. v. 10. 10. 1941.

²²¹ BZAR Erlaß des Reichsstatthalters für den Sudetengau v. 24. 6. 1941 Z Ic 1, Nr. 1107 (Abdruck von der kirchlichen Leitstelle).

²²² Erlaß unter Nr. 9.

²²³ BZAR Bericht von Pfarrer Rauscher, Mogolzen v. 25. 9. 1941.

mark-Österreich vom 29. 8. 1939²²⁴. Nur waren für Henlein so manche der Kirche günstigen Bestimmungen in seinem Gau gar nicht mehr in Geltung.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden bisherigen Regelungen sollte der Erlaß mit Beginn des Schuljahres 1941/42 in Kraft treten. Allen anderen Punkten wurde vorangestellt, daß der „Konfessionsunterricht“²²⁵ ein unverbindliches Lehrfach sei. Nur eine eigene, innerhalb der ersten sieben Tage nach Schulbeginn schriftliche Anmeldung durch den Kindesvater bzw. Erziehungsberechtigten und nur bei einer länger andauernden Verhinderung des Vaters auch durch die Mutter, ermöglichte eine Teilnahme am unverbindlichen „Konfessionsunterricht“. Die Anmeldung hatte beim Schulleiter, der die Kinder am ersten Schultag darauf hinwies, zu erfolgen. Die Verwendung von Vordrucken hierfür war ausdrücklich untersagt. An- und Abmeldungen waren auch während des Jahres möglich. Von dem Ergebnis der getätigten Anmeldungen konnten dann nach aufgestellten Richtzahlen Abteilungen für den Konfessionsunterricht gebildet werden. Als Normzahl einer eigenen Abteilung waren in der Volksschule 50 Anmeldungen gefordert. Für eine Zusammenfassung der Schüler aus mehreren Schulen entschieden die Wegverhältnisse. Verschiedene Schulen konnten eine Abteilungsbildung nicht herbeiführen. Eine Milderung²²⁶ der durch die Richtzahl im Erlaß vorgeschriebenen Anmeldezahl wurde durch die Eingabe der kirchlichen Leitstelle Leitmeritz²²⁷ nach einer Konferenz der Generalvikare in Reichenberg (Regensburg war wegen zu kurzer Terminladung nicht anwesend) erreicht. Danach durften jetzt die genannten Höchstzahlen für den Konfessionsunterricht unterschritten werden, wenn es die Größenbemessung der Lehrräume erforderte. Für Konfessionsunterricht waren nur die Randstunden vorgesehen. Der am 9. 5. 1941 vom Reichsministerium für Wissenschaft und Erziehung gegen die Benotung des Konfessionsunterrichts in den Schulzeugnissen wurde von Henlein auch auf die Bürgerschulen und höheren Schulen ausgedehnt. Auf einem besonderen Blatt (vorgeschriebenes Formular) durfte dies erfolgen.

Der Höhepunkt in Nr. 7 des Erlasses gipfelte im Ausdruck eines satanischen Hasses gegen das Kreuzifix. Abgewürdigt zu höchstens einem Lehrmittel mußten diese sofort anlässlich der Hauptreinigung des Schulgebäudes in den Sommerferien entfernt und der Lehrmittelsammlung zugeführt werden. „Keinesfalls durfte das Hineintragen des Kreuzes in den Konfessionsunterricht zu Kundgebungen benützt werden“. Die Aufsicht über den Konfessionsunterricht oblag dem Schulleiter und der staatlichen Schulaufsicht. Bis zum 1. 11. 1941 waren die festgestellten Auswirkungen zu berichten.

Wie machte sich nun die Reaktion der Kirche und ihrer Gläubigen bemerkbar?

Unmittelbar nach Bekanntwerden nahmen die Generalvikare des Sudetengebiets in Reichenberg²²⁸ am 11. 9. 1941 Stellung zu den einzelnen Punkten

²²⁴ Vgl. dazu R. Höslinger, Die nationalsozialistischen Maßnahmen gegen das Schulwesen in Österreich, in: Beihefte zum Österr. Archiv für Kirchenrecht 4 (Wien 1963) 111—125.

²²⁵ Offizielle Bezeichnung seit 18. 4. 1939.

²²⁶ BZAR Stellungnahme zur Eingabe des Generalvikars Leitmeritz an den Reichsstatthalter Reichenberg v. 29. 1. 1942. Mit Verfügung v. 23. 10. 1941 IC 1 Nr. 112/07.

²²⁷ BZAR Leitstelle Leitmeritz v. 6. 11. 1941 an den Reichsstatthalter.

²²⁸ BZAR Niederschr. der Leitstelle Leitmeritz v. 11. 9. 1941.

der Schulmaßnahmen. Einmütige Billigung fand die Herausgabe eines Hirtenwortes, wie dies schon von Bischof Buchberger für seinen Administraturbezirk unterm 7. 9. 1941 geschehen ist und von Generalvikar Bock²²⁹ für Schlackenwerth zum Fest Kreuzerhöhung vorgesehen war. Ferner sollten Generalvikar Wagner (Leitmeritz) und Prälat Nathan beim Reichsstatthalter wegen Verlängerung der Anmeldefrist sowie wegen einer anderen Art der Promulgation als durch die Schulkinder vorstellig werden. Tatsächlich wurde über den zuständigen Referenten die Verlängerungsfrist für die Anmeldung auf drei Wochen erreicht.

In diesen Hirtenworten wurden die Gläubigen sehr verständlich mit dem Inhalt des Erlasses und die dadurch ausgelösten Folgen vertraut gemacht. „Versäumt es nicht, alle eure Kinder sogleich schriftlich anzumelden. Das ist euere Gewissenspflicht, die ihr ohne schwere Schuld nicht unterlassen dürft“²³⁰. Oder: „In schmerzlicher Erkenntnis der Folgen, die eine areligiöse Erziehung haben wird, habe ich mit der Offenheit²³¹ des deutschen Mannes meine warnende Stimme an die verantwortlichen staatlichen Stellen gerichtet“. In einzelnen Eingaben²³² der Generalvikare wurden zunächst die besonderen Härten des Erlasses deutlich gezeigt und gleichzeitig der Vorwurf unterbreitet, daß infolge unterlassener Unterrichtung die vorherigen Kirchenbehörden vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. Die erfreulichen Ergebnisse der Anmeldungen zum Religionsunterricht (oft mit 100 %) haben aber bewiesen, daß der überwiegende katholische Bevölkerungsteil den Religionsunterricht für ihre Kinder forderte. Auch Kardinal Bertram überreichte eine inhaltlich übereinstimmende Beschwerde beim Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht, welche aber mit der Bemerkung abgetan wurde, daß der Reichsminister nicht beabsichtige, den getroffenen Maßnahmen entgegenzutreten.

Das gläubige Volk hatte bereits durch die Anmeldung seiner Kinder seine Einstellung eindeutig zum Ausdruck gebracht. So wurde beispielsweise die geknebelte Stimmung im Volk deutlich, als die Einwohner der Ortschaft Mauthaus, Pfarrei Wassersuppen, 1941 mit Schulstreik drohten, falls das von den Lehrpersonen entfernte Kreuz nicht wieder in die Schule zurückgebracht und der Seelsorger zum Religionsunterricht zugelassen wird²³³. Eine Vertreterkonferenz²³⁴ des Administraturbezirks befaßte sich mit der abermals veränderten Lage für die Seelsorgearbeit in Regensburg am 11. 11. 1941. Zunächst wurde die Zahl der Schulverbote von Geistlichen wieder festgestellt und dann die seelsorgliche Behandlung der nicht Angemeldeten reichlich überdacht. Dem Stichwort „allgemeine Schwierigkeiten in der Seelsorge“ war die längste Zeit der Beratung gewidmet. Bischof Buchberger erinnerte dann, daß der kirchliche Unterricht dann in der Kirche nicht verboten ist, wenn wenigstens einige Erwachsene anwesend sind mit den schulpflichtigen Kindern. Auf dieser Konferenz konnte auch bereits zu dem erfreulichen Bericht über die Anmeldung zum Re-

²²⁹ BZAR Abdruck von Generalvikar Schlackenwerth.

²³⁰ BZAR Hirtenwort Bischof Michaels v. 28. 8. 1941.

²³¹ BZAR Hirtenwort von Generalvikar Bock (Anhang).

²³² BZAR Eing. Leitstelle Leitmeritz v. 6. 11. 1941 Generalvikariat Schlackenwerth v. 6. 9. 1941.

²³³ K. Klein, Aus der Geschichte der Pfarrei Wassersuppen, in: Glaube und Heimat (1955) 425.

²³⁴ BZAR Niederschr. v. 11. 11. 1941.

ligionsunterricht Stellung genommen werden. In fast allen Fällen war diese 100 % erreicht worden. Die Pfarrei Plöß²³⁵ lediglich hatte zuerst ein erschreckendes Resultat zu verzeichnen. Von 139 waren ursprünglich nur 89 angemeldet, während in der Filiale Wenzelsdorf von 56 Kindern für 55 ihre Anmeldung vollzogen wurde. Wie kam es zu diesem krassen Ausnahmefall? Hier war der Schul- und Ortsleiter Apostat. Dazu waren die Eltern mit ihren Kindern zur Hopfenernte auswärts. Nach der Rückkehr derselben nahm der Schulleiter die verspätete Anmeldung nicht mehr entgegen. Der Seelsorger konnte aber dann doch über die Eltern unter Hinweis auf die vom Reichsstatthalter verlängerte Anmeldefrist erreichen, daß schließlich von 138 Kindern 121 angemeldet wurden. In einem strengen Befehl wies der Schulleiter die 18 nicht angemeldeten Kinder, die gerne im Religionsunterricht geblieben wären, jedesmal vor dem Religionsunterricht aus der Klasse. Schulkreuze waren hier aus allen Klassen entfernt. „Die Leute tragen schwer daran, sie wagten aber keinen Einspruch, da fast alle auf Unterstützung angewiesen waren“²³⁶.

Schon die seinerzeit von Pius XII. nahegelegte Notwendigkeit, dem außerschulischen Religionsunterricht große Aufmerksamkeit zu schenken²³⁷, ließen sich die Bischöfe auf ihren Plenarkonferenzen sehr angelegen sein, im Austausch gegenseitiger Erfahrungen wie in den Anordnungen für die Durchführung derselben in ihren Diözesen. Völlig neu war die Einführung der Berufsschule²³⁸ im Sudetengau. Da aber bereits durch Erlaß des Reichserziehungsministers seit 1. 1. 1940 in den Berufsschulen des Altreiches kein Religionsunterricht mehr vorgesehen war, war er auch für den Sudetengau nicht gegeben. Die Bischöfe ordneten daher wie im Altreich die Abhaltung von Christenlehren an, auf welche die Eltern und christenlehrpflichtigen Jugendlichen jedoch „ohne Kanzelhinweis“ aufmerksam zu machen seien²³⁹. Diese sollte wöchentlich einmal in der Kirche oder in kircheneigenem Raum, aber nicht in der Schule oder schuleigenen Räumen abgehalten werden²⁴⁰. Dazu wurde von der Gestapostelle Karlsbad²⁴¹ nach Rücksprache des Generalvikars Bock erklärt, daß gegen die Durchführung in Kirchen und Kapellen nichts einzuwenden ist. Ausdrücklich verboten wurde die Abhaltung von Kinderseelsorgsstunden durch Geistliche, welche Schulverbot hatten.

Die eigens für die erwachsene Jugend von den Bischöfen angeordneten Christenlehren als religiöse Unterweisung in den Abendstunden, auch Pfarrstunden genannt, wurden meist nach dem 2. Sonntagsgottesdienst angesetzt. In manchen Pfarreien waren auch die größeren Schulkinder im Beisein Erwachsener da. In einer Pfarrei²⁴² beteiligten sich Kinder und Jugend bis zu 18 Jahren. Die Zeit war schon deswegen günstig gewählt, weil ja die Entfernung der eingepfarrten Gemeinden durchschnittlich drei Kilometer betrug und der Abend

²³⁵ BZAR Schr. des Pfarrers von Plöß v. 30. 9. 1941.

²³⁶ Wörtlich zitierter Bericht.

²³⁷ s. S. 342.

²³⁸ Hier gab es bisher nur die Lehrkurse = 4. Klasse Bürgerschule, vgl. W. Diessl, Der Pfarrhelfer, 219.

²³⁹ BZAR Bischöfl. Schr. v. 9. 1. 1940.

²⁴⁰ Siehe Anordnung des bischöfl. Ordinariats Regensburg v. 9. 1. 1940, kirchlicher Unterricht der berufsschulpflichtigen Jugend.

²⁴¹ BZAR Schr. von Generalvikar Bock an Generalvikar Scherm v. 10. 11. 1941.

²⁴² BZAR Schr. Pfarrei Sirb v. 14. 10. 1941.

dadurch ungünstig gewesen wäre, zumal eine Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. 3. 1940²⁴³ Jugendlichen unter 18 Jahren verbot, sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen herumzutreiben. Kardinal Faulhaber²⁴⁴ kommentierte die Verordnung richtig, wenn er sagte, diese Verordnung sei mit Gewalt herbeigezogen worden, um den Besuch von abendlichen Glaubensstunden in Kirchen oder kircheneigenen Räumen zu verbieten. Zu einer richtigen Entfaltung kamen die Glaubensstunden im Administraturbezirk nicht.

Besonderes Augenmerk richtete Bischof Michael auf die Abhaltung von Kinderseelsorgsstunden. Damit nicht auch noch diese Art der religiösen Unterweisung abgewürdigt wurde, erließ er für den Ablauf derselben ganz präzise Vorschriften²⁴⁵, welche auf der Plenarkonferenz²⁴⁶ der Deutschen Bischöfe 1940 erarbeitet wurden.

Doch auch gegen diese Art religiöser Unterweisung ging man vom Kreisschulamt und Regierungspräsidenten vor, indem man sie als Umgehung des Religionsunterrichtsverbotes abqualifizierte²⁴⁷. Der Einspruch des bischöflichen Ordinariats²⁴⁸ dagegen mit dem Hinweis, daß es sich in Kirchen und kircheneigenen Räumen nicht um lehrplanmäßigen Religionsunterricht handelt, blieb erfolglos. Reine Willkür war bei den Entscheidungen maßgebend. So bestanden z. B. gegen die Abhaltung von Kinderseelsorgsstunden keine Bedenken²⁴⁹ auf die Anfrage des Pfarramtes Muttersdorf beim Landrat Bischofteinitz. Allerdings dürften parteiamtliche Veranstaltungen und HJ-Dienst nicht beeinträchtigt werden. Ein gleicher Bescheid²⁵⁰ ging dem Pfarramt Plöß auf Anfrage zu. Daraus folgerte das bischöfliche Ordinariat Regensburg²⁵¹, daß damit auch im Sudetengau für die Kinderseelsorgstunden eine rechtliche Grundlage gegeben sei. Vor Weihnachten 1944 verbot aber die Gestapo dem Seelsorger in Weißensulz²⁵² die Abhaltung der Kinderseelsorge mit der Begründung, daß es in der Kirche zu kalt sei. Auf die Frage nach der Dauer des Verbotes blieb jede Antwort aus. So war der Religionsunterricht, die Unterweisung der Kinder und Jugendlichen, in einer derartigen Weise behindert, daß wahrhaftig von einer Verkündigung nicht mehr die Rede sein konnte.

Schwere Seelsorgsbehinderung durch die Gestapo

Der vom Reichsstatthalter Henlein auf dem Ordnungswege eingeleitete umfassende Abbau der kirchlichen Rechtsstellen und die weitgehenden Einschränkungen kirchlicher Tätigkeit wurden zusehends merkbar bei der Ausübung der Seelsorge.

²⁴³ Reichsgesetzblatt I 499, 1940.

²⁴⁴ J. Neuhäusler, Kreuz und Hakenkreuz 2, 145.

²⁴⁵ BZAR Schr. an alle Seelsorgsstellen.

²⁴⁶ BOAEi Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe 20.—22. 8. 1940, S. 8.

²⁴⁷ BZAR Schr. des Landratsamtes — Schulamt Bischofteinitz v. 15. 10. 1941 an Pfarrei Ronsperg, Schr. 7. 10. 1941 an Pfarrer in Schüttwa.

²⁴⁸ BZAR Schr. des Ordinariats an den Regierungspräsidenten in Karlsbad v. 23. 10. 1941. Die Fälle könnten fortgesetzt werden.

²⁴⁹ BZAR Schr. Landratsamt v. 19. 8. 1942.

²⁵⁰ BZAR Schr. des Landratsamtes Bischofteinitz v. 9. 1. 1943.

²⁵¹ BZAR Schr. an das Generalvikariat Schlackenwerth.

²⁵² BZAR Schr. an den Pfarrer von Weißensulz v. 23. 12. 1944.

Soweit auf dem Sektor Religionsunterricht die Tätigkeit der Geistlichen auch durch die fadenscheinigsten Anschuldigungen nicht ausgeschaltet werden konnte, bemühte man sich gleichzeitig bei den tiefgreifenden kirchenpolitischen Auseinandersetzungen, dies im Einsatz gegen die Gesamtseelsorge zu erreichen. Gerade da werden wir einerseits auf beobachtete Ähnlichkeiten, andererseits auf eigenterritoriale Vorgänge stoßen. Jedenfalls gilt, daß das Braune Haus die Maßnahme Henleins nicht nur inaugurierte, sondern auch voll und ganz deckte.

Allein schon das immer wieder ausgesprochene Unterrichtsverbot über Geistliche wirkte sich einmal dadurch, daß in der Nachbarrparrei Religionsunterricht mitversehen werden mußte, für die eigene Seelsorgsarbeit belastend aus. Zum anderen mußte oft, um nur etwas in der Kinderunterweisung möglich zu machen, anderes zurückgestellt werden.

Eine geordnete Abhaltung der Sonntagsgottesdienste war schon deswegen nicht durchführbar, da viele Seelsorgstellen nur *excurrento* versehen werden konnten. Da wirkten sich nämlich die „eigenterritorialen Vorgänge“ aus, weil im Sudetengau neben dem Warthegau der bedeutendste Exponent der kirchenfeindlichen nationalsozialistischen Politik, die Gestapo, in ihrer ganzen Härte sich auszuwirken bemühte. Dadurch, daß sie eine Breitenwirkung hatte, die weit über den Rahmen der eigenen Organisation hinausging und immer in die Bereiche anderer Partei und Staatsorganisationen übergreifen konnte, war sie „allmächtig“. Der „Vater des Gestapogesetzes“, Goering, als Preußischer Staatsminister des Inneren, hatte bereits in seinem Runderlaß vom Obersalzberg am 16. 7. 1935 die Kleriker-Geistlichen als Zielobjekt des nationalsozialistischen Kirchenkampfes erklärt²⁵³. In ganzer Härte konnten dadurch die gesetzlichen Bestimmungen des 3. Reiches gegen die katholische Kirche zur Anwendung gebracht werden. Von daher gesehen bedeutete es keine Überraschung, als Goering das schon am 26. 4. 1933 erlassene Gesetz über Errichtung des Geheimen Staatspolizeiamtes in Preußen dieses zur Errichtung der Gestapo ausdehnte²⁵⁴. Die juristische Einmaligkeit dieses Gesetzes offenbarte sich in dem heimtückischen Paragraphen 7. In ihm waren die der Gestapo zustehenden Exekutivmaßnahmen verankert. Noch bis 1935, also bis zur Erlassung des Gestapogesetzes, war es möglich, Verfügungen in Angelegenheiten der Geheimen Staatspolizei durch die Verwaltungsgerichte anzufechten.

Neue Richtlinien für den Kampf gegen Christentum und Kirche vom 15. 2. 1938²⁵⁵ gliederten genau auf, wo Ansatzpunkte zum Einsatz gegeben waren. Mit 22. 9. 1941 wurde den Kirchensachbearbeitern der Gestapo noch vom Reichssicherheitshauptamt die Anweisung gegeben, daß „die hetzenden Geistlichen durchwegs nicht mit strafrechtlichen Verfahren, sondern mit staatspolizeilichen Maßnahmen“²⁵⁶ zu bearbeiten seien.

Eigens wurde die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse und der Person bei den Exekutivmaßnahmen in Erwägung gezogen. Geistlichen, die der Gestapo verdächtig oder mißliebig waren, wurden regelmäßig Kontrollen geschickt oder

²⁵³ W. Adolph, Dokumente zum Kirchenkampf, in: WiJB 13/14 (1959/60) 17.

²⁵⁴ R. Jestaed, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 in der nationalsozialistischen Staats- und Verwaltungspraxis unter besonderer Berücksichtigung des Artikel 1, in: Archiv für Kirchenrecht 124, 379.

²⁵⁵ J. Fried, Nationalsozialismus und katholische Kirche, 136.

²⁵⁶ R. Jestaed, Das Reichskonkordat, in: Archiv für Kirchenrecht 124, 379.

diese durch eifrige Parteigenossen besorgt. Leider war bei diesem Gespann in dem Administraturbezirk auch einer aus den eigenen Reihen²⁵⁷, der sich nach dem Einmarsch Zuzug verschaffte. Fried²⁵⁸ führt als die in den Anweisungen für die Gestapo immer wiederkehrenden Termini auf: „Zurückdrängen, lahmlegen und unterdrücken“. Von den im Gestapogesetz aufgeführten Exekutivmaßnahmen war für die Dekanate Bischofteinitz vorwiegend Stufe 7 „Schutzhaft“ in Anwendung gekommen. Diese bedeutete Überweisung in ein Konzentrationslager. In den meisten Fällen war damit auch zugleich ein Gauverweis ausgesprochen.

Bereits 1941 startete hier im Administraturbezirk die Gestapo von Karlsbad mit derartigen Exekutivmaßnahmen. Bisher hatten regelmäßig die Priesterdekanatskonferenzen stattgefunden. Am 7. 2. 1941 äußerte sich der Geistliche W. dem Pfarrer von Blisowa gegenüber, daß er schauen werde, die geistlichen Konferenzen²⁵⁹, auf die er immer mit dem „Heil Hitler“ Gruß erschien und ging, abzustellen. Über seinen Freund Lüders, des stellvertretenden Landrates von Bischofteinitz, werde er das erreichen. Am 13. 5. 1941 beklagte er sich dann bei einer mündlichen Verhandlung am Ordinariat, daß seit Februar keine Konferenz mehr stattgefunden habe. Mit 7. 1. 1941 ersuchte Landrat²⁶⁰ Heger von Bischofteinitz das Ordinariat Regensburg um Pfarrer Themas Versetzung außerhalb des Sudetengaus. Dem Landrat war nach seiner Darstellung daran gelegen, daß Thema keine Gelegenheit mehr habe, auf die Verhältnisse in seinem Landkreis in irgendeiner Form Einfluß zu nehmen. Was veranlaßte zu diesem Begehren? Themas Bruder hatte als ehrenamtlicher Leiter des Kreisvolksbildungswerkes eine Tagung in Thamm-Mühle/Erzgeb.²⁶¹ mitzumachen. Einen Vortrag über „Katholische Aktion“ hielt dieser stenografisch fest und brachte seinem geistlichen Bruder in Gegenwart eines Paters OFM Cap. und des Nachbarpfarrers W. den Inhalt zur Kenntnis. Zunächst trug dies Alois Thema eine Rüge durch den Kreisleiter ein, und kurz darauf erschien dann beim Kreisgericht Pfarrer W. als Zeuge gegen ihn.

Am 15. 2. 1941 war Pfarrer Thema von Schüttwa das erste Opfer der Gestapo aus der Reihe der Geistlichen im Dekanat Hostau. Er wurde in das berüchtigte Gestapo-Gefängnis nach Karlsbad abtransportiert²⁶². Das gleiche Schicksal wurde an demselben Tag zuteil der Sr. Oberin Febronia²⁶³ und ihrer Assistentin Sr. Leontia aus dem Kloster der Schwestern vom hl. Borromäus in Ronsperg sowie der Mutter Pfarrer Themas und seines Bruders Alois. Als Verhaftungsgrund wurde Abhören von Fremdsendern geltend gemacht. Außerdem belastete die Schwestern noch das Auffinden des Bildes von Präsident Masaryk.

²⁵⁷ BZAR Aufstellung des Generalvikars Doeberl; 10 Stenogrammseiten, aktenmäßige Zusammenfassung Generalvikar Scherm; anlässlich einer Vorsprache um Verlegung einer Stadtpfarrei am Ordinariat Regensburg 8. 6. 1942 (Generalvikar zu ihm: „Über allen Geistlichen liegt soweit ich übersehen kann, ein Druck!“ „Er“ brauste auf. Generalvikar: „O, man erfährt alles. Ich weiß, daß sie von hier nach Karlsbad [Gestapostelle] gefahren sind. W. wird verlegen). BZAR Niederschr. anlässlich einer Vorsprache.

²⁵⁸ BZAR Schr. v. 7. 1. 1941 an das Ordinariat Regensburg.

²⁵⁹ J. Fried, Nationalsozialismus ... 137.

²⁶⁰ BZAR Schr. Pfarrer Themas v. 2. 2. 1941.

²⁶¹ BZAR Meldung Rekan Rudys v. 15. 2. 1941.

²⁶² BZAR Scherm aktenmäßige Zusammenstellung, S. 2.

²⁶³ BZAR Schreiben Pfarrer Welsch an Bischof Buchberger v. 13. 9. 1941.

Lassen wir dazu ein Schreiben des Pfarrers W. ans Ordinariat Stellung nehmen. „Einzig und allein sei an der Verhaftung der beiden Ordensschwwestern Pfarrer Thema schuld“. Dabei motivierte er: „Sr. Febronia hätte im Frühjahr 1940 ihn gefragt, ob sie einer Einladung Themas Folge leisten dürfte, bei ihm in Gemeinschaft anderer Fremdsender zu hören. Ich mußte als Beichtvater und natürlich auch als guter Deutscher abraten. Nach drei Wochen fragte sie abermals . . . ich wollte nicht glauben, daß die Schwestern so gegen den ausdrücklichen Willen ihres Beichtvaters handeln würden, vor allem deswegen nicht, weil ich damals bereits diese Folgen, wie sie sich nunmehr einstellten, voraussagte“.

Am 19. 6. 1941²⁶⁴ wurden dann der Erzdechant von Bischofteinitz, Dekan des gleichen Kapitels, und Pfarrer Knarr von Kschakau auf unbestimmte Zeit von der Gestapo verhaftet. Während ersterer wie Thema von Karlsbad aus ins KZ Dachau überstellt wurde, kam Knarr wieder frei. Eine nicht alltägliche Begrüßung erlebte am 14. 1. 1942 Pfarrer Ernst Lohner²⁶⁵ von Blisowa bei seiner Rückkehr von einer Reise durch die Verhaftung der Gestapo am Bahnhof Blisowa. Er durfte seine Wohnung nicht mehr betreten. Das Ordinariat Regensburg bedauerte dem Dekan gegenüber Ende des Monats, daß dort schon wiederholt kein Gottesdienst sein konnte. Von dieser Verhaftung wußte W. an den Dekan Rudy²⁶⁶ zu berichten, daß Lohner nicht mehr nach Bliskowa zurückkommen wird. Er kam auch nicht mehr, er starb in der Haft.

Dekan Karl Rudy, Hostauer Dekanat, und sein Kammerer Andreas Folger, Pfarrer in Weißensulz, sowie der Administrator Georg Metzner von Hostau wurden durch ihre Verhaftung von der Gestapo Karlsbad am 6. 3. 1942 ebenfalls unerwartet aus der Seelsorge herausgerissen²⁶⁷. Metzner war aber schon am 21. 3. 1942 wieder in Hostau und ist bald darauf in den Laienstand getreten. Bei seiner Ziviltrauung fungierte der Gestapomann, der ihn verhaftete, als Trauzeuge. Rudy und Folger wurden von Karlsbad in das Zuchthaus St. Georgen überführt, wo sie bis Kriegsende einsaßen. Schon 1941 wurde der am 22. 5. 1941 von der Gestapo Karlsbad verhaftete Pfarrer von HochsemLOWITZ in die Strafanstalt Stein/Donau eingeliefert und nach seiner Entlassung am 19. 12. 1944 gauerwiesen.

Im Dekanat Deschenitz war Pfarrer Friedrich Feyerer²⁶⁸ in Neumark am 13. 3. 1942 das erste Opfer einer Gestapo-Verhaftung. Seine alte Mutter überraschte die Gestapo am 7. 4. 1942 nochmals durch die Beschlagnahme des Rundfunkgerätes, der sie auch das Abhören ausländischer Sender als Grund der Verhaftung mitteilte. Pfarrer Pongratz's Bemühen um Feyerer wurde quittiert mit der Bemerkung, daß die Haft länger dauern werde.

Mit einer Ausweisung durch die Gestapo aus Prag kam der junge Kaplan Andreas Portner als Rektor der Salvatorkirche davon. Von seiner Heimat Muttersdorf im Administraturbezirk wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Inzwischen waren auch bei den einzelnen Geistlichen Hausdurchsuchungen mit

²⁶⁴ BZAR Meldung Kaplan Pretzls v. 21. 6. 1941.

²⁶⁵ BZAR Bericht Ord. Regensburg 30. 1. 1941.

²⁶⁶ BZAR Schr. Welsch v. 16. 1. 1942.

²⁶⁷ BZAR Ber. Pfarrer Adolf Rudy (Bruder des Verhafteten) Heiligenkreuz v. 7. 3. 1942.

²⁶⁸ BZAR Schreiben Pfarrei Eschlkam 15. 3. 1942.

anschließenden Gestapoverhören in Karlsbad als weitere Schikane praktiziert worden. So bei Pfarrer Ströhle²⁶⁹ in Schüttarschen, dem bei der Vernehmung in Karlsbad Lemm erklärte: „Sie sind als Priester ein Staatsfeind“.

Erzdechant Msgr. Klima war von Dachau entlassen, und gauverwiesen mußte er am 3. 4. 1942, Karfreitag, resignieren und Bischofteinitz verlassen²⁷⁰. Die Stadtpfarrei Bischofteinitz war nun vakant. Als Bewerber trat u. a. Pfarrer Welsch von Ronsperg auf, der allein schon wegen der staatlichen Gesetze (Abitur, staatlich anerkannte Hochschule) ausscheiden mußte. Der Petent aus der Prager Erzdiözese, Dr. Hüttl, zog mit 1. 9. 1942 als neuer Erzdechant auf. Einige Tage darauf erschien schon Lemm (Gestapo Karlsbad) mit der Bemerkung, er komme von Ronsperg her. Die bohrende Frage, warum die Bewerbung gerade um Bischofteinitz geschehen sei, ließ ihn verabschieden, „ich komme wieder“. Am Aschermittwoch, 19. 3. 1943²⁷¹, wurde nach kurzem Wirken der Nachfolger des gauverwiesenen Klima ins Gestapogefängnis in Schutzhaft genommen und ins KZ Dachau überstellt. Sein aus dem Altreich stammender Vivarius substitutus, Max Eckl, konnte mit einer mehrmonatigen Gestapohaft, ab 1. 6. 1944, mit Gauverweis ins Altreich noch dem KZ entkommen. Durch Gestapoverhaftung des Pfarrers in Berg, Josef Retzer, wurde im Dezember 1943 neuerdings eine Pfarrei vakant. Der dagegen vom bischöflichen Ordinariat Regensburg eingelegte Protest vom 23. 12. 1943 bei der Gestapostelle Karlsbad wurde dort als „grobe Unverschämtheit“ ausgelegt²⁷². Schon 1941 berichtete Generalvikar Bock von Schlackenwerth vertraulich, daß seitens der Gestapo eine gewisse „Animosität“ gegen Generalvikar Scherm herrsche²⁷³. Mit der Gestapohaft des Administrators Stanislaus Stanek²⁷⁴ in Chodenschloß am 7. 9. 1944 ging die Heldentat der Verhaftungen durch die Gestapo im Administraturbezirk endlich zu Ende.

Generalvikar Scherm²⁷⁵ konnte daher schon 1942 das Wort von einer priesterarm gewordenen, schwer heimgesuchten Administratur prägen. Denn mit der Meldung der vom NS-Regime gewaltsam freigemachten Pfarreien kam gleichzeitig der „Schrei“ nach Ersatz, um die Lücken zu füllen. Durch die Excurrentobetreuung der Nachbarpfarrei — manche Wochen hindurch mehrerer Pfarreien — war von jedem Geistlichen ein Höchstmaß an Leistung gefordert. Dazu mußte oft nach einer Entscheidung für eine Stellenbesetzung noch vor Eintreffen der Benachrichtigung aufs neue umdisponiert werden. Nur ein Beispiel vielleicht von vielen! Die unwegsame Pfarrei Trebnitz versah excurrento die Pfarrei von Metzling, 5 km Entfernung, mit 2 187 Seelen und vier weit entlegenen Schulorten. Der Administrator von Bischofteinitz erklärte sich bereit, im 6 km entlegenen Blisowa (ursprünglich hatte er noch Trebnitz dazu) die Sonntagsgottesdienste nachmittags mit Christenlehre zu halten²⁷⁶.

²⁶⁹ BZAR Protokoll Pfarrer Ströhle v. 28. 1. 1943 beim Ordinariat Regensburg, hier gibt er auch an, daß der Gestapobeamte Lemm vorher zuerst bei Welsch war.

²⁷⁰ BZAR Schr. Bischofteinitz v. 4. 4. 1942.

²⁷¹ BZAR Bericht Pfarrer Knarr.

²⁷² BZAR Ordinariat Bericht an Dekan in Bischofteinitz v. 14. 6. 1944.

²⁷³ BZAR Schr. Bocks v. 10. 11. 1941.

²⁷⁴ BZAR Mitteilung Pfarrer Klentsch v. 7. 9. 1944.

²⁷⁵ BZAR Schr. Generalvikar Scherm an Bock.

²⁷⁶ BZAR Bericht des Dekans v. 13. 1. 1944.

Für den Generalvikar war dieser außerordentliche, durch den NS-Staat bedingte seelsorgliche Notstand Anlaß, um nur das Möglichste zu ermöglichen, Binationsfakultät²⁷⁷ auch für Wochentage und Trinationsfakultät²⁷⁸ an Sonntagen zu gewähren. Als weitere Notwendigkeit der seelsorglichen Betreuung forderte der Seelsorgenotstand die Einschränkung der Gottesdienste und Ansetzung von Spätgottesdiensten, wo die Parochianen aus den eingepfarrten Ortschaften bis zu zwei Wegstunden zum Gottesdienst zurückzulegen hatten²⁷⁹. Bei den Stellenumbesetzungen, die auch vorgenommen werden mußten, um die notwendigste Seelsorge aufrechterhalten zu können, kamen außer Bittgesuchen²⁸⁰ manchmal auch geharnischte Drohbriefe²⁸¹ mit Abfall, wenn der bisherige Seelsorger nicht zurückversetzt wird.

Nicht minder in den Vernichtungsplan alles Kirchlichen waren die Klöster einbezogen. Im Administraturbezirk gab es eine männliche und sechs weibliche klösterliche Niederlassungen. Mit Ausnahme des Borromäerinnenklosters Ronsperg unterlagen die anderen Klöster im Administraturbezirk den Anweisungen des Reichssicherheitshauptamtes²⁸² vom 22. 9. 1941 an die Kirchenbearbeiter der Gestapostellen²⁸³. Ohne Angabe des Grundes mußten bis 1. 2. 1941 die Kapuzinerpatres in Bischofteinitz auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei das Kloster verlassen²⁸⁴. Die Räume wurden von der Wehrmacht beansprucht. Die Kirche war ursprünglich als Ausspeiseraum ausersehen, konnte durch Einschalten des Landrates²⁸⁵, der den Denkmalschutz geltend machte, als Kirche erhalten bleiben. Das bisherige Waisenhaus des Seraph. Liebeswerkes in Bischofteinitz unter der Leitung der Kreuzschwestern von Eger wurde nach Auflösung dieses Werkes am 1. 4. 1940 vom Landratsamt Bischofteinitz übernommen. Die „erbtüchtigen“ Kinder wurden in andere Heime gebracht. Von diesem Zeitpunkt führte es den Namen Kreiskinderheim Neudorf. Seit 30. 10. 1939 diente das Heim der Bewahrung und Erziehung geistig zurückgebliebener Kinder. Die Schwestern konnten bleiben bis zum 20. 9. 1945, wo das Heim vom tschechischen Caritasverband übernommen wurde²⁸⁶. Das Institut der Englischen Fräulein in Neuern schloß sich am 8. 9. 1939 dem Mutterhaus in St. Pölten an. Der

²⁷⁷ BZAR Schr. des bischöfl. Ordinariats an Pfarrer in Mogolzen v. 24. 6. 1941.

²⁷⁸ BZAR Adm. Dek. an Pfarrer Held Vollmau v. 13. 9. 1944 mit der Bitte, die weitere Last auf sich zu nehmen.

²⁷⁹ BZAR Schr. des Ordinariats an Pfarrei Heiligenkreuz v. 22. 10. 1942.

²⁸⁰ BZAR Schr. der Pfarrkirchenräte Trebnitz v. 4. 2. 1943. Antwort des Ordinariats v. 30. 4. 1943: Da 5 Priester im Administraturbezirk ihrer Seelsorgebetätigung entzogen sind, unmöglich, dem Wunsche zu entsprechen.

²⁸¹ BZAR Schr. des Pfarrkirchenrats Hostau v. 4. 10. 1940: Die Pfarrkirchenräte drohen mit Amtsniederlegung. Oder Schr. der Pfarrgemeinde Mogolzen. Darauf der Dekan am 26. 12. 1939, um diese Verhältnisse in Mogolzen begreifen zu können, muß man sich die religiösen Zustände vorstellen, die über 20 Jahre dort unter dem Vorgänger herrschten.

²⁸² R. Jestaed, Das Reichskonkordat, in: Archiv für Kirchenrecht 124, 422 (Klosteraktionen).

²⁸³ R. Jestaed, Das Reichskonkordat ... S. 422 (Klosteraktionen).

²⁸⁴ BZAR Meldung des Dekans ans Ordinariat v. 20. 1. 1941.

²⁸⁵ BZAR Bericht Dekan Klimas v. 7. 2. 1941.

²⁸⁶ Sr. Immakulata, Das Waisenhaus Neudorf, in: Festschr. zum 600 jährigen Stadtjubiläum der Kreisstadt Bischofteinitz, 98 (Kallmünz 1951).

Kindergarten in Weißensulz mit Armen Schulschwestern²⁸⁷ und das Vinzentinum in Eisendorf²⁸⁸ (am 15. 8. 1939) wurden von der NSV übernommen.

Enteignet²⁸⁹ wurde nach der Verordnung über Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Sudetenland das Kloster und die Schule der Schwestern des hl. Borromäus in Ronsperg. Eigentümer wurde der Hauptschulverband Ronsperg.

Für die ohnehin dezimierten Seelsorgekräfte brachten die ständig neuen Vorschriften des Landrats, des Regierungspräsidenten und Verordnungen des Reichsstatthalters auch eine gewisse Unsicherheit in der Durchführung, so daß immer wieder das bischöfliche Ordinariat Regensburg um Entscheidung oder zumindest um Klärung der Vorschriften angegangen wurde. Um einige Fälle nur herauszugreifen, sei auf die dem Staate zustehende „Glockenhoheit“ verwiesen. Anlässlich des Gedenktages der Befreiung der Sudetengebiete ordnete der Reichsstatthalter²⁹⁰ im Sudetengau mit Billigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda an, daß am 1. 10. 1941 von 11^h—11¹⁵ alle Kirchenglocken im Sudetengau geläutet werden.

Bereits mit Anordnung des Reichsministeriums vom 31. 10. 1940 wurde in der neuen Friedhofsordnung²⁹¹ verboten, Ungläubigen das Begräbnis auf kirchlichen Friedhöfen zu versagen. „Denn der Friedhof ist nach heutiger Auffassung eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung und ist daher ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum er sich befindet, jedem Volksgenossen als Begräbnisstätte zugänglich“. Ferner wurde den Kirchen untersagt, bei Begräbnissen das Glockengeläut den aus der Kirche Ausgetretenen zu verweigern. In einem mit gesetzlichen Argumenten fundierten Einspruch²⁹² durch die bischöfliche Leitstelle Leitmeritz vom 25. 9. 1941 an den Reichsstatthalter in Sachen Friedhof und Glockenhoheit wurde nichts erreicht. Reichenberg²⁹³ antwortete kurz: „Im Interesse der Allgemeinheit könne von dem Erlaß nicht abgegangen werden. Der Erlaß beinhaltet übrigens nur eine Erläuterung der dem Staate zustehenden Glockenhoheit“. Außerdem wurden schon bisher bei nichtkirchlichen Anlässen, so bei Siegesfeiern, besonderen staatlichen Festlichkeiten, Wasser- und Feuersnöten, die Glocken geläutet, ohne daß darin die Kirche einen Eingriff in ihre Rechte erblickt hätte. Dagegen wurde lt. Verfassung des Luftgaukommandos ein Schweigen der Glocken bei kirchlichen Anlässen mit in die Verfügung einbezogen²⁹⁴. Das schwerste Problem der Seelsorge war wohl der auf Druck und Propaganda vollzogene Kirchenaustritt. Die Plenar-

²⁸⁷ Glaube und Heimat (1956) 56.

²⁸⁸ Chronik der Vinzentinerinnen.

²⁸⁹ Reichsgesetzblatt I S. 911 v. 12. 5. 1939 Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 25. 5. 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 303). Gegen die Beschlagnahme-Verfügung gab es keine Rechtsmittel (Staatsanzeiger Nr. 301 v. 24. 12. 1941 S. 3).

²⁹⁰ BZAR Schr. an alle Pfarrämter der Administratur. Verordnung des Reichsstatthalters in Reichenberg v. 25. 9. 1941 Gesch. Nr. 1356 (Glockengeläute für politische Kundgebungen).

²⁹¹ Runderlaß v. 18. 1. 1937. Verordnung und Anordnung des Reichsinnenministeriums v. 31. 10. 1940; Musterfriedhofsordnung für den Sudetengau v. 5. 7. 1940. Reichsstatthalter Reichenberg IV — a — 20 — 6035, Nr. 8600, S. 113.

²⁹² BZAR Abdruck der bischöfl. Leitstelle v. 25. 9. 1941.

²⁹³ BZAR Abdruck des Schr. v. 11. 3. 1942 Reichsstatthalter Reichenberg.

²⁹⁴ BZAR Abdruck der Verfügung des Luftgaukommandos XII/XIII v. 16. 11. 1940.

konferenz der Deutschen Bischöfe nahm die unmißverständliche, mit einer unvergleichbaren Klarheit ausgesprochene Einstellung Pius XI. zum Anlaß ihrer Beratungen²⁹⁵. Papst Pius XI.: „Hier ist der Punkt erreicht, wo es um Letztes und Höchstes, um Rettung oder Untergang geht und wo infolgedessen dem Gläubigen der Weg heldenmütigen Starkmutes der einzige Weg des Heiles ist“. Daraus geht hervor, daß auch der nur äußerliche Kirchenaustritt schwere Sünde ist. Als seelsorgliche Richtlinie²⁹⁶ bestimmten daraufhin die Bischöfe: „Der unter dem Drucke der äußeren Verhältnisse ausgetreten ist, darf ohne vorherige wahre Umkehr nicht zum Empfang der Sakramente zugelassen werden, auch auswärts nicht, wo sein Kirchenaustritt unbekannt wäre. Eine kirchliche Beredigung müßte verweigert werden, wenn er ohne jedes Reuezeichen gestorben wäre“.

Im Administraturbezirk versuchten „Hoheitsträger“, wie sich gerne einzelne selbst wichtig machten, den Kirchenaustritt zu forcieren. Dafür wurde auch die Lokalpresse „Bischofteinitzer Zeitung“ in den Dienst gestellt²⁹⁷. Der Erfolg blieb allerdings aus. Als Folge dieser „Werbung“ konnte allerdings jedoch eine Steigerung der Kirchenbeiträge²⁹⁸ festgestellt werden.

Ebenso scheiterte das Bemühen des stellvertretenden Landrats Lüders von Bischofteinitz, zugleich Personalchef, der sich auf einer Schulung dafür verwendete und für eine weitere „Schulung“, zu der es nicht mehr kam, die Genesis seines Austritts zur Abwerbung benutzen wollte. Landrat Heger hatte abgewunken! Der Erfolg Lüders war der Abfall dreier Frauenpersonen am Landratsamt, von denen aber eine bald nach 1945 wirklich reumütig zurückkehrte²⁹⁹. Eine Lehrerversammlung zu Hostau, welche mit dem Schulerlaß Henleins vertraut gemacht wurde, beschäftigte sich auch werbend für den Kirchenaustritt³⁰⁰. Ein Oberlehrer aus Wiedlitz³⁰¹ hatte aber den Mut aufgebracht, auf die folgenschweren Ereignisse hinzuweisen, welche aus solchen Vorgehen naturgemäß folgen müßten. Er legte als Frage die Verantwortung etwaiger Ehescheidungen, die im Gefolge sein könnten, vor. Denn es gibt Lehrersfrauen, die sich solche Zumutungen nicht gefallen lassen werden. Eine Lehrersfrau machte sogar eine Wallfahrt nach Haid, um sich zu erlehen, daß sie ihren Mann dazu bringen könnte, die Unterschrift für die Anmeldung ihrer Kinder für den Religionsunterricht zu erwirken. Die schweren Gewissenskonflikte, welche die Abmeldung von der Kirche in den Familien auslösten, blieben nicht immer auf diese beschränkt. Schon bald sollte der Seelsorger Entlastung der beunruhigten Gewissen seiner betroffenen Parochianen bringen. Mit Argusaugen wurden aber solche Fälle von der Gestapo und ihren Steigbügelhaltern überwacht. Es war nur zu bedauern, daß anläßlich der 2. Konferenz des Hl. Vaters Pius XII. mit den deutschen Kardinälen am 9. 3. 1939 diese unter Nr. 8 vorgesehene Frage: „Kann

²⁹⁵ BOAEi Protokoll der Plenarkonferenz v. 24.—26. 6. 1941, Anlage S. 29.

²⁹⁶ BOAEi, Protokoll der Plenarkonferenz v. 24.—26. 6. 1941, Anlage S. 29.

²⁹⁷ BZAR Schr. des Pfarramtes Ronsperg v. 19. 9. 1941.

²⁹⁸ BZAR Schr. des Pfarramtes Ronsperg v. 7. 11. 1941; gegenüber 1939 um 2900 RM gestiegen.

²⁹⁹ Brief von Fr. Franziska Hochdörfer, welche damals am Landratsamt angestellt war v. 18. 2. 1969 und 16. 3. 1969.

³⁰⁰ BZAR Schr. des Pfarramtes Mogolzen v. 25. 9. 1941.

³⁰¹ Der Oberlehrer hieß Richard Hild und stammte aus dem Geburtsort des Verfassers (Anm. des Verf.).

der unter Druck vor dem Standesamt oder der Partei erklärte Austritt aus der Kirche unter Festhalten am Glauben und an der kirchlichen Praxis stillschweigend geduldet werden“? wegen Zeitmangel nicht mehr beraten werden konnte. Man hatte sich dafür aber auf dieser Konferenz des Langen und Breiten den Kopf zerbrochen, ob in einem Schreiben an Hitler, das der Hl. Vater vorlas, „Hochzuehrender oder Hochzuerehrender“ zu wählen sei³⁰². Allein wie immer stand der Pfarrseelsorger an vorderster Front und allein hatte er seine Entscheidung zu treffen.

Eine weitere Gelegenheit zur Durchpeitschung seiner kirchenfeindlichen Maßnahmen fand Bormann in dem Erlaß des Reichsinnenministers Frick vom 26. 11. 1936 gegeben, durch welchen für den bisherigen Ausdruck „Dissident“ die Bezeichnung „Gottgläubig“³⁰³ eingeführt wurde. In seinem Rundschreiben³⁰⁴ an alle Gauleiter gibt er diesen eine Aufklärung, was von nationalsozialistischer Seite darunter zu verstehen sei. Denn „immer mehr muß das Volk den Kirchen und ihren Organen, den Pfarrern, entwunden werden“.

Wie weit war im Administraturbezirk diese Entwindung von der Kirche zur „Gottgläubigkeit“ gediehen? Im ganzen Landkreis Bischofteinitz (für die Dekanate Bischofteinitz und Hostau) wurden von einer Gesamtbevölkerung von 33 484 Einwohnern (davon 130 = 0,4 % evangelisch) 41 Personen durch den Abfall gottgläubig (0,1 %) ³⁰⁵. Im Dekanat Deschenitz, Landkreis Markt Eisenstein/Bayerische Ostmark, waren von 24 572 Einwohnern (155 Evangelische) 66 gottgläubige Personen ³⁰⁶.

All das vollzog sich inmitten eines Krieges, der in seinen Folgen nach 1945 kaum mit denen des 1. Weltkrieges verglichen werden kann. Die Staatsgrenzen des Großdeutschen Reiches wurden wieder enger gezogen. Das Gebiet des Administraturbezirks fiel wieder an die ČSR zurück. Schon am 11. 6. 1945 berichtete das Kapitelkonsistorium von Budweis ³⁰⁷, daß das Gebiet der Budweiser Diözese, welches während des Krieges an die Verwaltung des Regensburger Ordinariates abgetreten war, laufend wieder unter die Jurisdiktion des Budweiser Ordinariates übernommen werde, wie eben die einzelnen Teile von den tschechoslowakischen Behörden besetzt werden. Das Konsistorium verfare so, damit die Jurisdiktion nicht unterbrochen werde. Bischof Buchberger informierte darüber die Dekane ³⁰⁸ seines Administraturbezirkes und erinnerte daran, daß ihm 1939 die *jurisdictio ordinaria* vom Apostolischen Stuhl für die Verwaltung übertragen wurde. Deshalb wird auch diese Jurisdiktion erst vom Apostolischen Stuhl wieder abgenommen werden können. Mit 12. 9. 1945 ³⁰⁹ wurde Buchberger neuerdings in dieser Angelegenheit angesprochen, ohne Ver-

³⁰² B. Schneider, Die Briefe Pius XII, in: Veröffentl. der Kommission für Zeitgeschichte 4 (1966) 330 Anlage Nr. 8.

³⁰³ Archiv für kath. Kirchenrecht 117, 219.

³⁰⁴ Nationalsozialistische Dokumente III Nr. 5, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 124, 430.

³⁰⁵ Die Gemeinden des Reichsgaues Sudetenland. (Ausführliche Ergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 17. 5. 1939. Nach dem Gebietsstand vom 1. 7. 1941) (Warnsdorf 1941) 30.

³⁰⁶ Bayerische Gemeinde- und Kreisstatistik Heft 2 Niederbayern, Bd. 132/2 S. 76.

³⁰⁷ BZAR Schr. an das Ordinariat Regensburg v. 11. 6. 1945.

³⁰⁸ BZAR Schr. des Bischofs an die Administratur Dekane v. 13. 7. 1945.

³⁰⁹ BZAR Schr. des Konsistorium Budweis v. 12. 9. 1945.

mittlung Roms Verzicht zu leisten. Mit 10. 1. 1946 teile das Sekretariat des Vatikans³¹⁰ Bischof Buchberger mit, daß von Seiten des Apostolischen Stuhles nichts im Wege steht, die unter seiner Jurisdiktion stehenden Pfarreien der Diözese Budweis zurückzugeben. Damit war der mit soviel Mühen und Opfern aufgebaute Administraturbezirk wieder aufgelassen. Seine väterliche Hirten-sorge stellte Buchberger jetzt auch in der durch den politischen Umschwung eingetretenen Interimszeit unter Beweis. Außerordentliche Vollmachten³¹¹ gewährte er den Geistlichen im Administraturbezirk. Weiters forderte er seine Dekane auf, einen gangbaren Modus für den Unterhalt³¹² der Geistlichen während der Interimszeit zu suchen, sei es durch das Opfergeld seitens der Gläubigen, sei es aus der Caritaskasse oder durch Gewährung von Vorschüssen. „Wir werden bei wieder gegebener Gelegenheit unsere Schulden begleichen“.

Besser könnte Bischof Buchbergers und seines Generalvikars Scherm (in seinem S. 348 erwähnten Stenogramm sagte er: „Viele haben vor W... gezittert; der Einzige, der unbeirrt seinen Weg ging, der für die Ehre der ihm unterstellten Priester mannhaft eintrat, war der Generalvikar in Regensburg. Dienst und Dienstpflicht, Ehre und Ehrgefühl, Auffassung des Ordinariates und Auftrag des Bischofs haben ihn geleitet) schwere Hirtenarbeit für den Administraturbezirk nicht gewürdigt werden als durch einen tschechischen³¹³ Geistlichen, der in seinem Dankschreiben an das Regensburger Ordinariat sagt: „Ich habe es auch bereits dem Abgesandten von Budweis gesagt, daß wir Regensburg viel, ja sehr viel zu verdanken haben“. Dadurch wurde der Kirche von Regensburg bescheinigt, daß Bischof Michael auch nach 1 000 Jahren noch Böhmen gegenüber in ungeschmälertem Geiste des hl. Wolfgang den Hirtenstab führte, den er seinem Nachfolger Bischof Rudolf wie keinem anderen, gerade in diesem Geiste, anvertrauen konnte.

Zum Schulbeginn.

Herr, beschirme Dein Volk durch das Zeichen
des Kreuzes! / Offert. v. Kreuzerhöhung.

Mein liebes katholisches Volk! Christliche Eltern!

In Ehrfurcht und gläubigem Vertrauen knien heute am Kreuzerhöhungsfeste gläubige Menschen zu Füßen des Kreuzes Jesu Christi, das in den 12 Jahrhunderten, da unser Volk nun christlich ist, Millionen Menschen die Kraft zum Leben, Kämpfen, Tragen und Sterben gab. Die ernste Sorge, daß dieses Symbol christlichen Glaubens aufgerichtet bleibe in unserem Volke und daß der gläubige Sinn nicht schwinde aus den Herzen kommender Geschlechter drängt mich, ein kurzes Wort ernster Mahnung an die christlichen Eltern zu richten.

Drei gottgewollte Autoritäten: Kirche, Schule und Elternhaus haben bisher an der christlichen Formung der Jugend gearbeitet. Darin hat sich in unseren Tagen eine ent-

³¹⁰ BZAR Schr. des Sekretariats des Vatikans v. 10. 1. 1946.

³¹¹ Der Bischof verwies ausdrücklich auf Amtsblatt der Diözese Regensburg 1945 Nr. 2.

³¹² BZAR Schr. an die Dekane.

³¹³ BZAR Schr. des Priesters Jaroslav Šálek von Neuern v. 4. 7. 1945.

scheidende Wandlung vollzogen. Die Schule will nicht mehr religiöser Erziehungsfaktor sein, das ist eine Tatsache, aus der sich schwerwiegende Folgerungen und neue Aufgaben für die Kirche und die christliche Familie ergeben.

An vielen Schulen meines Generalvikariates kann der Religionsunterricht nicht mehr erteilt werden. Allen Ordensgeistlichen und vielen Priestern des Weltklerus wurde die Unterrichtserlaubnis entzogen. 26 Kapläne tragen das graue Kleid des deutschen Frontsoldaten und eine vielfache Arbeitslast liegt auf den Schultern derer, die auf ihren Posten in der Seelsorge bleiben konnten. So wird mit Beginn des neuen Schuljahres in etwa 60 Pfarreien des Generalvikariates kein Religionsunterricht mehr sein, in den meisten anderen Pfarreien bleibt er auf eine Stunde wöchentlich oder 14tägig beschränkt. Der Religionsunterricht ist zum unverbindlichen Lehrfach geworden, der in den Volksschulen noch 2-stündig, in den Bürgerschulen und den unteren Klassen der Oberschulen noch 1-stündig wöchentlich erteilt werden kann, an allen anderen Schulgattungen fehlt er überhaupt. Stundenplanmäßig sind die Religionsstunden auf die Randstunden zu verlegen, die Teilnahme der Kinder ist an eine ausdrückliche schriftliche Willenserklärung der Eltern geknüpft. Die Religionsnote wird vom Zeugnis und das Schulkreuz aus dem Schulzimmer verschwinden. Das ist die Situation zu Beginn des neuen Schuljahres.

In schmerzlicher Erkenntnis der Folgen, die eine areligiöse Erziehung der Jugend haben wird, habe ich als verantwortlicher kirchlicher Oberer mit der Offenheit des deutschen Mannes meine warnende Stimme an die verantwortlichen staatlichen Stellen gerichtet, an die christlichen Eltern will ich es in dieser Stunde tun.

Christlicher Vater und christliche Mutter, welches sind nun Deine Pflichten zu Beginn des neuen Schuljahres? In allen Pfarreien, in denen der Seelsorgeklerus noch in der Schule ganz oder teilweise Religionsunterricht erteilen kann, ist es schwere Wissenspflicht der Eltern, innerhalb der ersten sieben Schultage ihre Kinder zum Religionsunterricht anzumelden in der kürzesten Form, etwa durch eine Bestätigung:

Ich melde mein Kind zum katholischen Religionsunterricht. Unterschrift. Katholische Eltern die fahrlässig oder absichtlich ihre Kinder nicht am Unterricht teilnehmen lassen, stellen sich damit außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft und verwirken ihr kirchliches Recht auf Sakramentenspendung und kirchliches Begräbnis.

Verantwortungsbewusste Eltern werden mit ihrer elterlichen Autorität die Arbeit des Religionslehrers in jeder Weise unterstützen, werden mit ihrem Kinde lernen, werden für regelmäßige Teilnahme am Religionsunterrichte sorgen, namentlich dann, wenn dieser an schulfreien Nachmittagen angesetzt werden muß. Schafft Eueren Kindern das religiöse Rüstzeug: Gebetbuch, Katechismus und Neues Testament. Da den Religionslehrern die Kontrolle über den Gottesdienstbesuch und Sakramentenempfang untersagt ist, fällt auch diese Verantwortung auf die Eltern zurück. Christliche Eltern schicken und führen ihr Kind zum Gottesdienst. Ist Dein Kind zur hl. Beichte oder Kommunion aufgerufen, so ist wieder die Kontrolle der Eltern notwendig, wenn nicht anders gesinnte Kameraden und Kameradinnen vergiften sollen, was Du gesät hast. Komm selber mit Deinem Kinde zur Kirche und Kommunionbank, dann wirst Du das beherrschende Wissen um das religiöse Leben Deines Kindes haben.

An allen Orten aber, wo der schulische Religionsunterricht nicht mehr möglich sein wird, habe ich die Seelsorger beauftragt, in Form der Kinderseelsorgsstunde, der religiösen Feierstunden in der allgemeinen Christenlehre für die religiöse Betreuung der Jugend Sorge zu tragen. Die Einzelheiten dieser neuen Form religiöser Erziehung kann ich im Augenblick noch nicht aufzeigen, ich kann nur soviel sagen, die Art der Erziehung wird nicht die schulische sein, der Raum wird der Pfarrraum oder die Kirche, der Lehrende wird nicht der Religionslehrer, sondern der Priester sein. Zweck und Ziel wird sein, das Religiöse an die Jugend heran-zu-tragen und zu erziehen zum jungen, frohen, verantwortungsfreudigen Christen. Die Verpflichtung dazu wird nicht der schulische Zwang, sondern der Ruf Gottes sein. Wenn also der Seelsorger in solchen Gemeinden zur Seelsorgestunde oder zur Christenlehre ruft, dann ist es für Kinder und Eltern schwere Gewissenspflicht, zu folgen.

Sollte auch dieser Weg aus irgendwelchen Gründen ungangbar werden, dann tretet ihr, christliche Eltern, in vollem Umfang in die Pflichten der religiösen Erziehung Eurer Kinder ein. Kraft der Sakramente von Firmung und Ehe seid ihr dann Priester und Priesterin in der Familie, seid Seelsorger Eurer Kinder und Hüter ihrer unsterblichen Seelen. Die Größe und Wucht dieser Verantwortung kann nicht tief genug betont werden. An Euch, christliche Eltern, wird es nun liegen, ob unsere Jugend christlich bleibt. In Euere Hände ist die Zukunft des Gottesreiches gelegt.

Möge das Kreuz in den Herrgottswinkeln unserer Familien den sichtbaren Ehrenplatz finden, wo in der bestehenden Gemeinschaft von Vater, Mutter und Kind der Herr Jesus selber weilt, wo gläubig christlicher Sinn wächst, der Stürme überdauert und kommende Generationen formt. Mögen sich immer fromme Hände finden die das Kreuz schmücken, wo immer es am Wegrand steht und möge es niemals verlassen sein von christlichen Betern.

Du aber Herr, beschirme Dein Volk durch das Zeichen des Kreuzes!

Schlackenwerth, zum Feste Kreuzerhöhung 1941

Der Generalvikar: Bock

Verantwortlich für Inhalt und Herausgabe der Unterfertigte.